KSV SACHSEN

Kommunaler Sozialverband Sachsen



Geschäftsbericht 2017

Solidarisch – Sozial – Stark

Impressum

Herausgeber
Kommunaler Sozialverband Sachsen
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Humboldtstraße 18
04105 Leipzig

Telefon: 0341 1266 306
Telefax: 0341 1266 9306
E-Mail: post@ksv-sachsen.de
Internet: www.ksv-sachsen.de

Redaktionsschluss: 30.06.2018

Inhaltsverzeichnis 3

Vorwort 6

Arbeitsschwerpunkte im Geschäftsjahr 8

Strategische Ziele 8
Beratung und Unterstützung der kommunalen Gebietskörperschaften 9
Gremien 9
Pflegeenquete 10
Fachtagungen 10
Umsetzung Bundesteilhabegesetz (BTHG) - Aktivitäten auf Bundesebene 11
Umsetzung Bundesteilhabegesetz (BTHG) - Aktivitäten auf Landesebene 12
Gesetz zur Reglung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Zuständigkeit des KSV Sachsen (SächsAGSGB) 12
Vorbereitung zur Implementierung eines Bedarfsermittlungsinstrumentes 12

Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft 13

Selbstbestimmtes Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten 13
Umsetzung des Maßnahmekonzeptes (MANAKO II) und Weiterentwicklung der Angebotsstruktur für Menschen mit Behinderungen 13
Leistungen im ambulant betreuten Wohnen nach § 53 SGB XII 15
Betreutes Wohnen in Gastfamilien 16
Wohnen in stationären Einrichtungen 17
Das Persönliche Budget 17
Feststellung des Hilfebedarfs durch den Sozial-Pädagogischen Dienst (SozPD) 18
Abschluss von Vereinbarungen nach SGB XI und SGB XII 19
Anerkennung und Förderung der Angebote für pflegebedürftige Menschen nach §§ 45 c und 45 d SGB XI 21
Geförderte Projekte 22
Feststellung der Art und des Grades einer Behinderung (SGB IX/ Landesblindengeld (LBlindG) 22
Bearbeitung von Widersprüchen bei der Feststellung einer Behinderung 22
Statistische Landesdaten über schwerbehinderte Menschen 23
EDV-Verfahren im SGB IX/ LBlindG 24
Fachliche Anleitung/ Durchführung von Schulungen im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts 24

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben 25

Ausgleichsabgabe 25
Begleitende Hilfe 25
Förderung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen 25
Leistungen an Arbeitgeber 26

Leistungen an schwerbehinderte/gleichgestellte Menschen 27
Technischer Beratungsdienst (TBD) 27
Integrationsfachdienste (IFD) 28
Entwicklung von Integrationsprojekten 29
Bearbeitung von Widersprüchen bei der Verwendung der Ausgleichsabgabe 30
Besonderer Kündigungsschutz 30
Bearbeitung von Widersprüchen zum besonderen Kündigungsschutz 31
Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) 31
Förderung von Kleinmaßnahmen 34
Förderung von Zuverdienst 35
Weitere Programme/Projekte 35
„Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ (AIB) 35
Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit 36
Kurse, Informationsveranstaltungen und Fachtagungen 36
Aufklärung und Information 37

Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien 38

Förderung von Kindern und Jugendlichen 38
Förderung von Kindertageseinrichtungen 39
Förderung von Familien 39
Förderung von Freiwilligendiensten 39
Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt 39
Heilpädagogische Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen 40
Elterngeld/Landeserziehungsgeld 41
Bearbeitung von Widersprüchen Elterngeld und Erziehungsgeld 41
EDV-Verfahren BEEG/Betreuungsgeld/SächsLErzGG 42
Fachliche Anleitung/Durchführung von Schulungen 42

Leistungen in verschiedenen Bereichen 43

Heimaufsicht 43
Beschwerdebearbeitung durch die Heimaufsicht 44
Inhalt und Anzahl der Beratungen durch die Heimaufsicht 45
Überörtliche Betreuungsbehörde 45
Tätigkeit der überörtlichen Betreuungsbehörde 45
Prüfung der Anerkennung 46
Förderung 47
Zusammenarbeit mit örtlichen Betreuungsbehörden 47
Soziales Entschädigungsrecht 48
EDV-Verfahren Soziales Entschädigungsrecht 49
Kriegsopferversorgung 49
Versorgung nach den Nebengesetzen 50
Opferentschädigungsgesetz (OEG) 52
Kriegsopferfürsorge, Heil- und Krankenbehandlung, Orthopädische Versorgung 53
Regress/Inanspruchnahme der Schadensverursacher 55

Medizinischer Dienst **56**
Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII **57**
Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII **58**
Anlauf- und Beratungsstelle Fonds „Heimerziehung in der DDR“ und Stiftung Anerkennung und Hilfe **58**
Anlauf und Beratungsstelle Fonds „Heimerziehung in der DDR“ 58
Anlauf und Beratungsstelle Stiftung Anerkennung und Hilfe 59
Erteilen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nichtakademische Gesundheitsfachberufe **60**
Entwicklung ausländischer Anträge 60

Leistungen der allgemeinen Verwaltung **62**

Finanzen **62**
Kommunalhaushalt und Ausgleichsabgabe 62
Bundes- und Landeshaushalt 64
Personal **64**
Organisation **65**
Erwerb eines neuen Dienstgebäudes am Standort Leipzig 65
Standort Chemnitz 66
EDV **66**
Ablösung Hostverfahren Soziales Entschädigungsrecht 66
Umstellung Rentenauskunftsverfahren (RAV) 66
Projekt 3In für Integrationsfachdienste 66
Thin-Client-Umstellung 67
Baramundi-Software-Management 67

Leistungen im Vergleich **68**

Gesamtentwicklung des überörtlichen Sozialhilfeträgers **68**
Benchmarking der überörtlichen Sozialhilfeträger im Bundesvergleich **70**
Benchmarking mit den kommunalen Gebietskörperschaften **71**

Prüfung der Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr **72**

Rechnungsprüfungsamt (RPA) **72**
Prüfung des Jahresabschlusses 2016 für den Kommunalhaushalt **72**
Prüfung des Jahresabschlusses 2016 für die Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX **72**
Weitere Prüfungen

Vorwort



Foto: Henry Graichen
Verbandsvorsitzender



Foto: Andreas Werner
Verbandsdirektor

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Ihnen den Geschäftsbericht des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen für das Jahr 2017 vorzustellen und damit einen Eindruck der besonderen Leistungen unserer Verwaltung zu vermitteln.

Der Jahresbericht dient dazu, den Partnern des KSV Sachsen und der interessierten Öffentlichkeit einen Überblick über die gesetzlichen Leistungen, die inhaltlichen Schwerpunkte und die Aktivitäten zu geben. In ihm sind die unterschiedlichen Geschäftsfelder unserer Behörde zusammengefasst dargestellt.

Normalerweise heben wir an dieser Stelle die besonderen „Highlights“ des Jahres hervor, was uns angesichts der vielfältigen Aufgabenstellung des KSV Sachsen immer besonders schwerfällt, denn in allen unseren Bereichen wird mit großer Kompetenz, Engagement und Erfolg gearbeitet.

Das vergangene Jahr war allerdings von einem Thema dominiert: der Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG). Die neuen gesetzlichen Regelungen wurden Ende 2016 vom Bundestag und Bundesrat beschlossen. Damit trat 2017 das sogenannte Übergangsrecht in Kraft, bevor dieses 2020 durch die eigentliche Reform der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen abgelöst wird.

Somit stand das Jahr 2017 im Zeichen der Reform der Sozialgesetzbücher IX und XII durch das Bundesteilhabegesetz. Zahlreiche Änderungen, die im Kern die Aufgaben

unseres Verbandes betreffen und umgehend angepackt werden mussten, stellten die Akteure bei der Umsetzung des Gesetzes vor enorme Herausforderungen. Von den insgesamt vier Stufen des BTHG waren zum 1. Januar 2017 u. a. bereits wichtige Änderungen im Schwerbehindertenrecht in Kraft getreten. Die zweite Stufe wurde vorbereitet, weil sie zum Anfang des Jahres 2018 wirksam wurde. Im Rahmen der Eingliederungshilfe treten zum 1. Januar 2018 vorgezogene Verbesserungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Kraft. Intensive Vorarbeiten haben einen guten Start ermöglicht.

Erwähnenswert ist an dieser Stelle auch eine neue Aufgabe, welche seit September 2017 im KSV Sachsen durchgeführt wird. Im Januar 2017 wurde die Stiftung Anerkennung und Hilfe bundesweit etabliert. Sie richtet sich an Menschen, die zwischen 1949 und 1975 in der Bundesrepublik und 1949 und 1990 in der DDR in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder Psychiatrie als Kinder oder Jugendliche Leid und Unrecht erfahren haben. Der KSV Sachsen wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz beauftragt, die Anlauf- und Beratungsstelle einzurichten.

Wir beim Kommunalen Sozialverband Sachsen sind stolz darauf, alle unsere Leistungen bürger- und praxisnah zu vollziehen. Deshalb sei auch an dieser Stelle ein herzlicher Dank an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erlaubt, die für Sie da sind.

Wir bedanken uns bei allen Partnern, die uns auf dem Weg dahin begleitet und unterstützt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Henry Graichen
Verbandsvorsitzender

Andreas Werner
Verbandsdirektor

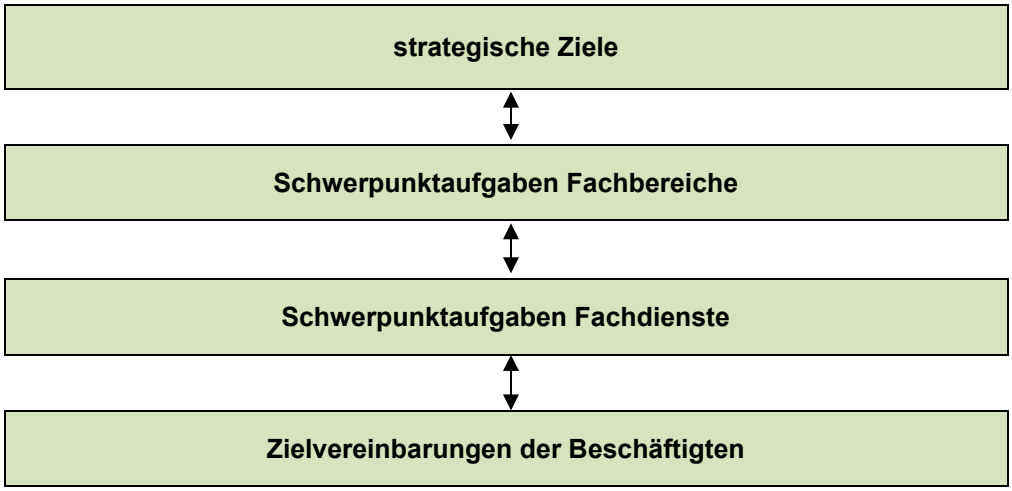
Arbeitsschwerpunkte im Geschäftsjahr

Strategische Ziele

Für die Beschäftigten des KSV Sachsen entwickelt und aktualisiert die Verbandsleitung am Anfang jedes Jahres strategische Ziele. Diese geben die Ausrichtung unserer Arbeit vor. Die Priorisierung der zu bewältigenden Aufgaben wird festgelegt.
Die Fachbereiche und Fachdienste leiten daraus ihre konkreten Schwerpunktaufgaben ab. Letztlich werden auf dieser Basis Zielvereinbarungen mit den Beschäftigten zur Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung geschlossen.

Eine breite sach- und fachkompetente Aufgabendiskussion und die Einbeziehung aller Ebenen zu den wichtigsten Schwerpunkten des jeweiligen Geschäftsjahres sind gewährleistet.

Der Prozess der Zielentwicklung und -umsetzung in unserem Haus stellt sich wie folgt dar:



Die strategischen Ziele des KSV Sachsen ab dem Geschäftsjahr 2017 sind:

1. Sicherung gleichmäßiger, landeseinheitlicher Erfüllung aller Aufgaben
2. Umsetzung der neuen rechtlichen Vorgaben im Bundesteilhabegesetz und den Pflegestärkungsgesetzen II und III
3. Beginn des Prozesses der Umsetzung des Zukunftsprogrammes des KSV Sachsen
4. Erarbeitung des Aufgaben- und Strukturkonzeptes für den KSV Sachsen ab 2018
5. Einbringung der Fachkompetenz in die bundes- und landesweiten sozialpolitischen Änderungsprozesse und Umsetzung einzelner Projekte
6. Beratung und Unterstützung der kommunalen Gebietskörperschaften.

In unserem Geschäftsbericht berichten wir umfassend sowohl über die tägliche Aufgabenerledigung als auch zum Arbeitsstand der Umsetzung aller Ziele.

Beratung und Unterstützung der kommunalen Gebietskörperschaften

Gremien

Mit den Verbandsräten fand im Jahr 2017 ein intensiver Austausch zum Entwurf der Staatsregierung zu einem künftigen „Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen“ statt.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG), welches am 16.12.2016 verabschiedet wurde, führt zu tiefgreifenden Änderungen in der Eingliederungshilfe. Deshalb wurde in den Gremien unseres Hauses zur Umsetzung und den fiskalischen Auswirkungen regelmäßig informiert und debattiert.

Mit dem Herauslösen der Leistungen aus dem Fürsorgerecht des SGB XII in das Leistungsrecht des SGB IX, verbunden mit der Schaffung eines neuen Leistungsträgers, dem Träger der Eingliederungshilfe, ändert sich der Rechtscharakter der Leistungen. Außerdem führen die Regelungen des BTHG zu einer Erweiterung des Leistungskataloges und folglich zu höheren Transferaufwendungen. Die Steuerungsmöglichkeiten zur Kostendämpfung im Rahmen des neuen Bedarfsermittlungsinstrumentes bzw. des Gesamtplanverfahrens sind dagegen eher gering.

Durch den beschriebenen Wechsel des Leistungsträgers sowie des Rechtscharakters des neuen Eingliederungshilferechtes gehen die sächsischen Kommunen dem Grunde nach von der Wirksamkeit des Konnexitätsprinzips aus. Deshalb ist auf die Ermittlung von Mehrkosten durch das BTHG besonderes Augenmerk zu legen und die Konnexität in jedem Einzelfall zu prüfen.

Für diesen Zweck wurde eine kommunale Arbeitsgruppe mit je einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Landkreise, kreisfreien Städte und dem KSV Sachsen ins Leben gerufen.

Ziel des erarbeiteten Papieres „Finanzielle Entwicklung der Eingliederungshilfe im Freistaat Sachsen in den Jahren 2015 - 2025“ ist es, die finanziellen Auswirkungen auf der Grundlage von Annahmen zur Entwicklung der Fallzahlen und Leistungskosten im Zusammenhang mit der Einführung des BTHG zu ermitteln und sowohl für die Finanzplanung der Leistungsträger als auch für die politische Diskussion zur Verfügung zu stellen.

Die Siebente **Verbandsversammlung** des KSV Sachsen ist im Jahr 2017 zweimal zusammengekommen.

Am 19. Juni 2017 wurde die 1. Nachtragshaushaltssatzung des KSV Sachsen für das Haushaltsjahr 2017 ebenso beschlossen wie eine Erhöhung der Ausbildungsvergütung für die Studierenden des KSV Sachsen an der Hochschule Meißen (FH). Wir haben zur Tätigkeit der Anlauf- und Beratungsstelle der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ und zum Unterbringungskonzept der Verwaltung am Standort Leipzig informiert,

Zentrales Thema der Beratung am 11. Dezember 2017 war der Beschluss zu Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, den die Verbandsräte gefasst haben.
Themen waren auch:

- Verkauf Dienstgebäude des KSV Sachsen, Standort Leipzig, Thomasiusstraße 1
- Auszeichnungsveranstaltung des KSV Sachsen mit der Verleihung „Inklusionspreis Kommunaler Sozialverband Sachsen 2018“.

Der **Verbandsausschuss** des KSV Sachsen hat im Jahr 2017 vier Sitzungen durchgeführt, am 28. Februar, 16. Mai, 5. September und 24. Oktober.
Die jeweiligen Beschlüsse der Verbandsversammlung wurden vorberaten und Empfehlungen zur Vorgehensweise gegeben.
Beschlüsse zur Beauftragung von sechs Integrationsfachdiensten und zur Anwendung der beamtenrechtlichen Regelung zur Übertragung von Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis wurden gefasst.

Informationen erfolgten vor allem zur Überarbeitung der Richtlinie zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 231 SGB IX, den Neuregelungen in der Pflege und dem Sozialen Entschädigungsrecht.

Der **Fachausschuss Haushalt und Finanzen sowie der Personalausschuss** des Verbandsausschusses haben je einmal zu grundsätzlichen Fragen der Haushaltsplanung und der Personalbewirtschaftung des Verbandes beraten.

Pflegeenquete

Der Sächsische Landtag hat nach § 27 Absatz 1 der Geschäftsordnung eine Enquete-Kommission eingesetzt, die sich mit der Sicherstellung der Versorgung und der Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege älterer Menschen im Freistaat Sachsen auseinandersetzt.
Ziel ist die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen, wie im Freistaat Sachsen eine nachhaltige und pflegerisch hochwertige Versorgung älterer Menschen auf Dauer sichergestellt werden kann.
Der Verbandsdirektor des KSV Sachsen ist ständiger Gast mit Rederecht und kann so die Auffassungen unseres Hauses einbringen.

Fachtagungen

Am 23. und 24. März 2017 fand in Plauen die jährliche Fachtagung des KSV Sachsen mit den **Leiterinnen und Leitern der Sozialämter** im Freistaat Sachsen statt. Mit Frau Gudrun Braun und Frau Kerstin Jahn von der Liga der freien Wohlfahrtspflege wurde zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes beraten. Zu Gast war auch Herr Michael Bockting, Abteilungsleiter im SMS. Mit ihm diskutierten wir zu den Neuregelungen in der Pflege und zur Umsetzung der Pflegestärkungsgesetze II und III im Freistaat Sachsen. Der fachliche Austausch fand zu Themen aus den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie dem KSV Sachsen statt.

Die jährliche sächsische Fachtagung zum Feststellungsverfahren nach § 69 SGB IX (ab 2018: § 152 SGB IX) fand im Jahr 2017 am 13. September in den Räumen des historischen Stadtverordnetensaales Chemnitz statt.

Vor dem Gemälde „Arbeit-Wohlstand-Schönheit“ von Max Klinger fanden sich in dem historisch eindrucksvollen Ambiente Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung, Mediziner und Juristen der zuständigen Fachabteilungen der kommunalen Körperschaften, des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen als auch der sächsischen Sozialgerichtsbarkeit und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz ein.

Zum Thema „Beurteilung des Blindheitsbegriffs im Feststellungsverfahren vor dem Hintergrund der aktuellen BSG Rechtsprechung“ sprach Dr. Braun, Richter am Landessozialgericht in München, der sich seit vielen Jahren auch speziell mit dieser Thematik befasst. Der Leiter der Geschäftsstelle des Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Herr Welsch, erläuterte anschließend die Entstehung, die Hintergründe und

den Inhalt des Aktionsplans der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Die medizinische Sichtweise brachte Prof. Dr. med. habil. Beuche, Chefarzt der Klinik für Neurologie im Klinikum St. Georg in Leipzig, den Teilnehmern nahe. Dieser sprach zu dem Thema „Epilepsie - klinische Klassifikation und klinisches Bild, Einordnung der einzelnen Anfallsbilder in die Nomenklatur der VersMedV“. Weitere Schwerpunkte der Tagung lagen im Bericht zu aktuellen Einzelproblemen aus dem Bereich der vollziehenden Verwaltung bzw. dem Bericht eines, für dieses Verfahren zuständigen, Richters am Sozialgericht Chemnitz.

Die Veranstaltung insgesamt, aber auch insbesondere die Verbindung der Sichtweise der Verwaltung mit derjenigen der Mediziner in durchaus kontroverser Diskussion gegenüber der Sozialgerichtsbarkeit, wird von den Teilnehmern der Veranstaltung regelmäßig als gewinnbringend bezeichnet.

In den Aufgabenbereichen des SGB IX und auch dem Elterngeld fanden auch in diesem Jahr quartalsweise Fachberatungen auf Arbeitsebene statt.

Umsetzung Bundesteilhabegesetz (BTHG) - Aktivitäten auf Bundesebene

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) erfolgen zu unterschiedlichen Zeitpunkten teils gravierende Veränderungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. So werden neben bereits in 2017 wirksamen Veränderungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung ab 2018 neue Formen der Teilhabe am Arbeitsleben (andere Leistungsanbieter und Budget für Arbeit) als Alternativen zur WfbM eingeführt. Ab 01.01.2020 erfolgt die gesamte Leistungserbringung nach dem neuen Vertragsrecht SGB IX, zu welchem die Rahmenbedingungen landesweit bereits in 2018 und 2019 abzustimmen sind. Vor allem die bevorstehende Trennung der Fachleistung von der existenzsichernden Leistung stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen.

Die mit diesen Umstellungen verbundenen schrittweisen Veränderungen gilt es auf Seite der Bundesvereinigung der Träger der Eingliederungshilfe - der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) - in jeder Hinsicht gut vorzubereiten. Der KSV Sachsen als Mitglied der BAGüS entsendet hierzu Vertreter in die Fachausschüsse, die Mitgliederversammlung bzw. den Hauptausschuss und den Vorstand der BAGüS. In diesen Gremien wurden seit Bekanntwerden des BTHG sämtliche Themen und Fragestellungen diskutiert und dafür teils eigene Arbeitsgruppen gegründet. Auch erfolgten Sondierungen mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und vielfältige Kontakte zu Landes- und Bundespolitik, dem Deutschen Verein und als Inputgeber im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen. Zu verschiedenen Themen wurden Orientierungshilfen und Muster erarbeitet.

Diese Arbeit setzt sich in den kommenden Jahren fort, denn es konnten bisweilen zwar klare Positionen der BAGüS erarbeitet werden, diese lassen sich jedoch nicht immer mit den Positionen der Leistungserbringer und der Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen in Übereinstimmung bringen. Hier braucht es vieler weiterer Aktivitäten.

Umsetzung Bundesteilhabegesetz (BTHG) – Aktivitäten auf Landesebene

Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Zuständigkeit des KSV Sachsen (SächsAGSGB)

Das BTHG erfordert mit seinem Inkrafttreten die Umsetzung in entsprechenden Landesregelungen.

Das Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB) trifft an zahlreichen Stellen Zuständigkeitsregelungen, die bisher den Träger der Sozialhilfe als identischen Träger auch für Zuständigkeiten im Bereich der Eingliederungshilfe betreffen. Die auf bundesgesetzlicher Ebene durch das BTHG vollzogene Trennung zwischen existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen bedarf einer Neuregelung der Zuständigkeiten auf Landesebene.

Gemäß § 94 SGB IX bestimmen die Länder die Träger der Eingliederungshilfe. Gleichzeitig sind die Zuständigkeiten zwischen örtlichen und überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe abzugrenzen und die bisherigen Zuständigkeitsregelungen für den Bereich der Sozialhilfe entsprechend anzupassen.

Im Ergebnis eines kommunalen Meinungsbildungsprozesses hat sich der KSV Sachsen, zusammen mit dem Sächsischen Landkreistag und dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag, aktiv am Gesetzgebungsprozess eines neuen SächsAGSGB beteiligt.

Erklärtes Ziel des kommunalen Meinungsbildungsprozesses war, die bisher im Freistaat Sachsen bestehenden Zuständigkeiten zwischen örtlicher und überörtlicher Ebene nicht völlig neu zu gestalten und auf bisher Bewährtes zurückzugreifen.
Dazu gab es zahlreiche Arbeitsgespräche mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS), in denen der KSV Sachsen seine Fachkompetenz einbringen durfte. Die Zusammenarbeit mit dem SMS war von einem konstruktiven, vertrauensvollen und partnerschaftlichen Miteinander geprägt.

Im November 2017 wurde der Referentenentwurf des SächsAGSGB zur öffentlichen Anhörung freigegeben. Im Freistaat Sachsen soll es künftig 14 Träger der Eingliederungshilfe geben, d. h. den KSV Sachsen, die kreisfreien Städte und die Landkreise.
Das Gesetz soll rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft treten.

Zum 1. Januar 2020 wird das Leistungsrecht der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und erweitert als Teil 2 in das SGB IX eingefügt. Die damit verbundene Aufgabenerfüllung wird in Artikel 2 SächsAGSGB verankert.

Die Verabschiedung des o. g. Gesetzes soll im Laufe des Jahres 2018 erfolgen.

Vorbereitungen zur Implementierung eines Bedarfsermittlungsinstrumentes

Mit dem BTHG soll ein Paradigmenwechsel in der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vollzogen werden, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu fördern. Ein wesentliches Ziel besteht darin, das Verfahren zur Feststellung der erforderlichen Leistungen transparenter und unter Berücksichtigung der Wünsche und Ziele des Menschen mit Behinderungen zu gestalten.

Die Träger der Eingliederungshilfe sind für die Bedarfsermittlung und das Gesamtplanverfahren zuständig. Die Ermittlung des individuellen Bedarfs des Leistungsberechtigten wird dabei durch

ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert. Bei der Ermittlung des Bedarfes sind die Beeinträchtigungen des Menschen mit Behinderungen bei den Aktivitäten und der Teilhabe in allen relevanten Lebensbereichen mit einzubeziehen.

Mit dem BTHG wurde den Ländern die Möglichkeit eröffnet, ein landeseinheitliches Bedarfsermittlungsinstrument zu bestimmen. Dieses Bedarfsermittlungsinstrument soll nach Möglichkeit alle Behinderungsarten, Altersstufen und alle Leistungsbereiche einbeziehen.

Im Ergebnis der Bewertung aller bundesweit zur Verfügung stehenden Instrumente wurde der Integrierte Teilhabeplan (ITP) als künftiges Bedarfsermittlungsinstrument in Sachsen ausgewählt.

Vor einer landesweiten Einführung, voraussichtlich ab Januar 2019, bedarf der ITP noch der Erprobung und Anpassung auf die sächsischen Strukturen der Eingliederungshilfe. An dieser Erprobung im Jahr 2018 beteiligt sich der KSV Sachsen neben weiteren Erprobungsregionen im Freistaat Sachsen. Entsprechende Vorbereitungen wurden im Berichtsjahr 2017 getroffen.

In Sachsen wurde hierzu eine Zentrale Steuerungsgruppe eingerichtet. Der KSV Sachsen beteiligt sich als Mitglied dieser Zentralen Steuerungsgruppe intensiv an den Beratungen und Diskussionen.

Der KSV Sachsen stellt die Projektkoordinatorin für die operative Steuerung der Erprobung des ITP. Die Projektkoordinatorin arbeitet eng mit der Zentralen Steuerungsgruppe zusammen und ist gleichzeitig Ansprechpartnerin für die an der Erprobung beteiligten Leistungsträger und Leistungserbringer.

Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Selbstbestimmtes Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten

Der KSV Sachsen ist zuständiger Kostenträger für Leistungen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Eingliederungshilfe. Bei den Wohnmöglichkeiten wird unterschieden zwischen dem ambulant betreuten Wohnen, dem betreuten Wohnen in Gastfamilien, dem stationär betreuten Wohnen in Wohnheimen sowie in Außenwohngruppen.

Umsetzung der Maßnahmekonzepte und Weiterentwicklung der Angebotsstruktur für Menschen mit Behinderungen

Die (Weiter-) Entwicklung von Wohn- und Betreuungsangeboten für erwachsene Menschen mit Behinderungen war auch im Geschäftsjahr 2017 ein zentraler Handlungsschwerpunkt. Nicht zuletzt auf der Grundlage der Maßnahmekonzepte I-III wurden bestehende Angebotsstrukturen flexibilisiert oder an neue Zielgruppen und Bedarfslagen angepasst. Dabei lag der Fokus weiterhin auf dem vorrangigen Ausbau ambulanter anstelle stationärer Wohnformen.

Im Bereich Wohnen für zum Teil schwerstmehrfachbehinderte (junge) Menschen wurden weitere ambulant betreute Wohngemeinschaften bei ihrer Entstehung und Finanzierung unterstützt. In diesem Zusammenhang erfolgte ab Mitte des Geschäftsjahres eine intensive Zusam-

menarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern bei der Entwicklung einer Richtlinie zur Förderung von Projekten im Wohnungsbau, hier insbesondere zur investiven Förderung baulicher Maßnahmen zur Schaffung von Wohngemeinschaften für Menschen mit und ohne Behinderungen.

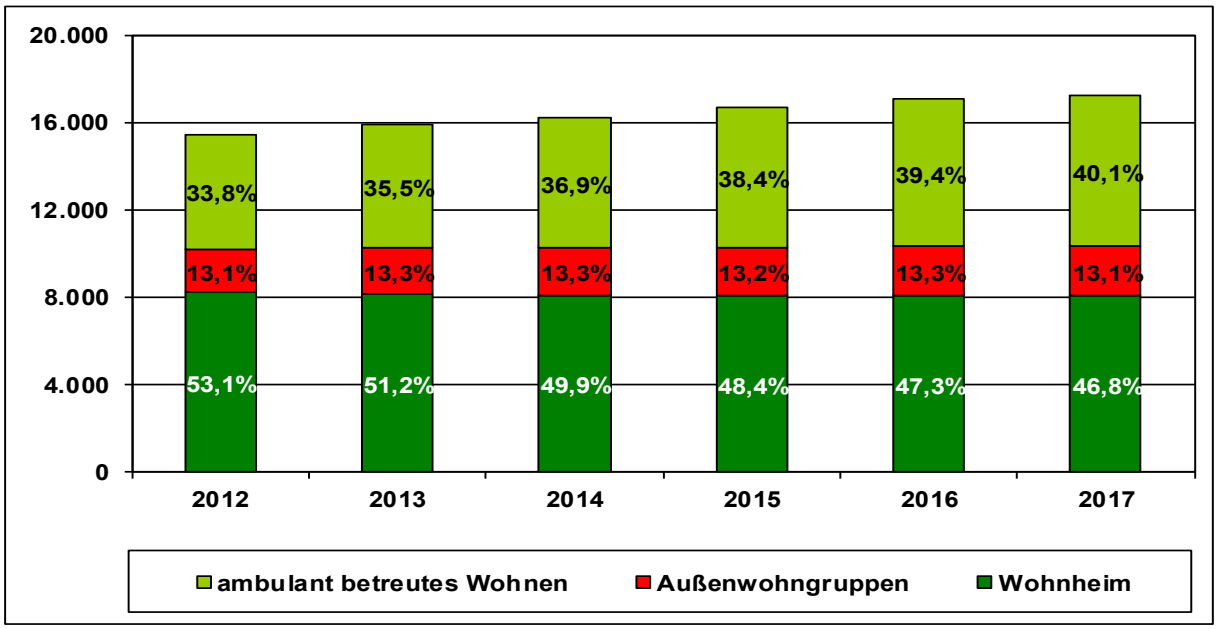
Mit Abschluss der Arbeit des Beirates zum Projekt „Versorgung und Betreuung von Menschen mit geistiger und/oder Mehrfachbehinderung und herausforderndem Verhalten im Freistaat Sachsen“ wurden die Ergebnisse und Erkenntnisse aufgearbeitet. Diese flossen sodann im Rahmen individueller Strukturgespräche mit Einrichtungen in die Weiterentwicklung der Angebote ein.

Weiterer Schwerpunkt war die Vorbereitung zur Etablierung von Angeboten für den Personenkreis der chronisch mehrfachgeschädigten Abhängigkeitskranken (cmA) - mit Abhängigkeit von synthetischen Drogen - insbesondere Crystalabhängige bzw. bei polytoxikomanem Substanzkonsum. Diese Angebotserweiterung erfolgt im Zuge der Umsetzung des 10-Punkte-Plans zur Prävention und Bekämpfung des Crystal-Konsums im Freistaat Sachsen und umfasst ab Mitte des Jahres 2018 sowohl stationäre als auch ambulante Wohn- und Beschäftigungsangebote für diesen Personenkreis.

Im Ergebnis dieser und weiterer Aktivitäten konnte das prozentuale Verhältnis Wohnheim - Außenwohngruppe - ambulant betreutes Wohnen damit zugunsten der selbständigeren Wohnform erneut deutlich verbessert werden.

Insgesamt werden im Freistaat Sachsen zum Stichtag 31.12.2017 mit einem Anteil von 53,1 % mehr Plätze in sogenannten niedrigschwelligen Wohnformen als im stationären Wohnheim vorgehalten.

Anzahl und prozentuales Verhältnis der Plätze in den Wohnangeboten für erwachsene Menschen mit Behinderungen gemäß § 53 SGB XII



Leistungen im ambulant betreuten Wohnen nach § 53 SGB XII

Das ambulant betreute Wohnen ist ein Angebot für erwachsene Menschen mit Behinderungen, die allein, zu zweit oder in einer Wohngemeinschaft wohnen möchten und dafür eine auf ihre besonderen Bedürfnisse abgestimmte Unterstützung benötigen.

Fachkräfte, wie zum Beispiel bei einem Träger der Freien Wohlfahrtspflege angestellte Sozialarbeiter, Sozialpädagogen oder Heilpädagogen, unterstützen je nach Bedarf für einige Stunden in der Woche und helfen somit den Menschen mit Behinderungen dabei, den Alltag zu meistern.

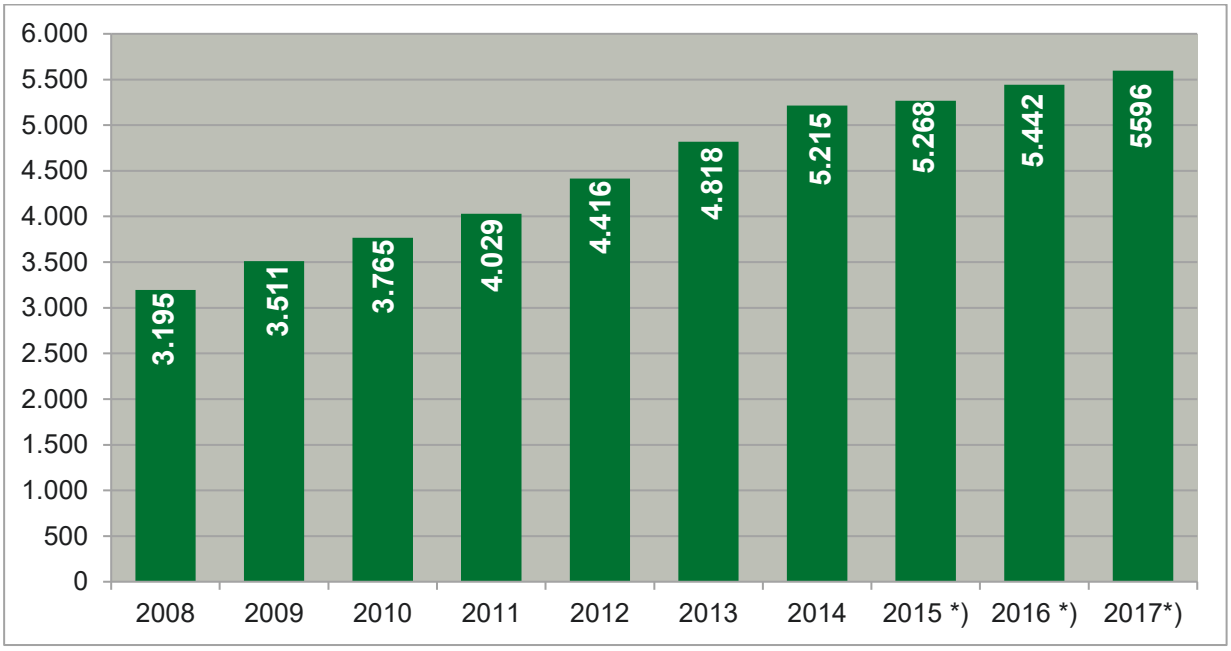
Das ambulant betreute Wohnen hat daher - im Gegensatz zu den stationären Wohnformen - in den letzten Jahren die meisten Zuwächse aufzuweisen. Dieser Trend hat sich auch im Berichtsjahr fortgesetzt.

Dementsprechend wurden ausschließlich die Kapazitäten im ambulant betreuten Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderungen in seinen unterschiedlichen Formen erweitert. Insgesamt erhöhten sich die in Sachsen zur Verfügung stehenden Platzkapazitäten um 196 auf insgesamt 6.925 Plätze.

Das Betreuungsangebot des sog. „abWFlex“ (ambulant betreutes Wohnen anstelle Außenwohngruppen) wurde um weitere 27 Plätze erweitert, sodass 378 Plätze im Freistaat Sachsen für die Versorgung von Menschen mit einer geistigen Behinderung zur Verfügung stehen, die aufgrund ihres Hilfebedarfs ansonsten in einer Außenwohngruppe versorgt werden müssten.

Im Rahmen der Umsetzung des Maßnahmekonzeptes III wurden Aktivitäten aus den vergangenen Jahren fortgesetzt und neue begonnen. Die Flexibilisierung des ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit wesentlich seelischer Behinderung/chronisch psychischer Erkrankung wurde nach der Evaluation der Modellprojekte für diesen Personenkreis für weitere Leistungserbringer geöffnet.

Anzahl der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen nach § 53 SGB XII



* ohne Gastfamilien

Betreutes Wohnen in Gastfamilien

Das betreute Wohnen in Gastfamilien ist eine besondere alternative Form der Betreuung erwachsener Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe.

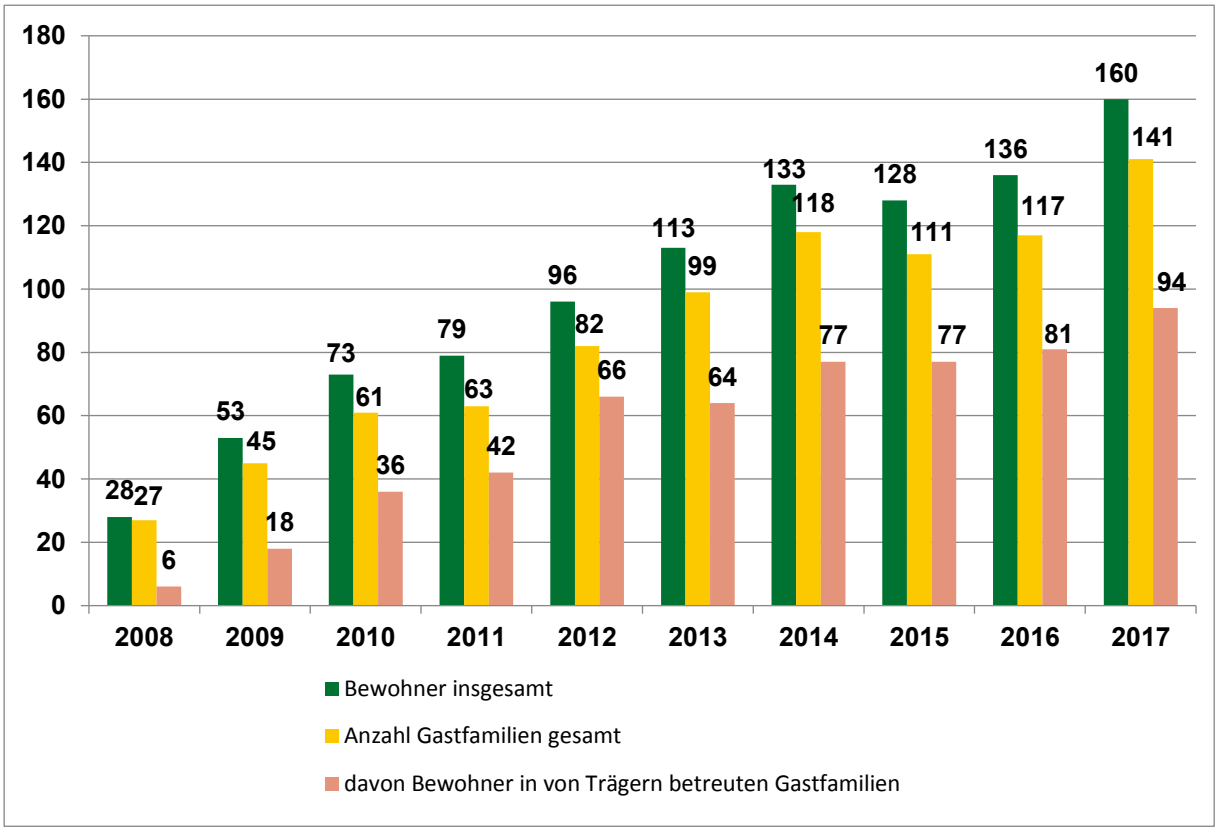
Das Zusammenleben mit der Gastfamilie ermöglicht dem Gastbewohner ein weitgehend selbstständiges Leben außerhalb einer stationären Einrichtung. Es eröffnet den Leistungsberechtigten neue Lebensperspektiven und eine an ihren Bedürfnissen orientierte familienbezogene Förderung und Entwicklung. Die Gastfamilie steht dem Bewohner bei der Stabilisierung und Weiterentwicklung lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Seite.

Vom KSV Sachsen beauftragte Träger unterstützen und beraten die Gastfamilie fachlich und wirken in der Vorbereitungs-, Vermittlungs- und Entscheidungsphase bei der Aufnahme eines Gastbewohners mit.

Im Berichtsjahr 2017 war ein deutlicher Anstieg der Gastfamilien und auch der Gastbewohner zu verzeichnen. Zum Stand 31.12.2017 wurden 160 Gastbewohner durch 141 Gastfamilien betreut. Insgesamt sind 11 Träger im Freistaat Sachsen tätig, die 94 Gastbewohner und deren Gastfamilie unterstützen.

Ziel ist es auch in Zukunft, Menschen mit Behinderungen entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten durch die Integration in eine Gastfamilie zu fördern.

Anzahl der Gastbewohner, Gastfamilien und Träger



Wohnen in stationären Einrichtungen

Für Menschen mit schweren Beeinträchtigungen, die auf umfassende Unterstützung, Pflege, Förderung und Betreuung angewiesen sind, werden Leistungen zum selbstbestimmten Leben in stationären **Wohnheimen** oder Außenwohngruppen erbracht.

Im Berichtsjahr 2017 gewährte der KSV Sachsen für 8.566 Leistungsberechtigte in stationären Wohnheimen und in Außenwohngruppen Leistungen der Eingliederungshilfe. Im Vorjahr waren es noch 8.635 Leistungsberechtigte. Damit ist die Anzahl der Leistungsberechtigten erneut gesunken und zwar um 69 Fälle. Eine der Hauptursachen hierfür ist der zunehmende Wunsch behinderter Menschen auf das Leben in der eigenen Wohnung mit ambulanter Unterstützung, das sog. ambulant betreute Wohnen.

Im Berichtsjahr 2017 wurden daher im Bereich des stationären Wohnens ausschließlich die Platzkapazitäten für Außenwohngruppen erweitert. Dabei kam es regional bzw. trägerspezifisch auch zur Schließung und damit zu Kapazitätsreduzierungen bei Außenwohngruppen, sodass in Summe die absolute Platzzahl in dieser Betreuungsform im Vergleich zum Geschäftsjahr 2016 nahezu gleichblieb.

Das Persönliche Budget

Das Persönliche Budget stellt einen Baustein für die Versorgung der Menschen mit Behinderungen dar. Dabei ist das Persönliche Budget keine neue Leistung, sondern eine neue Form der Leistungserbringung. Die Budgetleistung soll den Menschen mit Behinderungen mehr Eigenverantwortung geben.

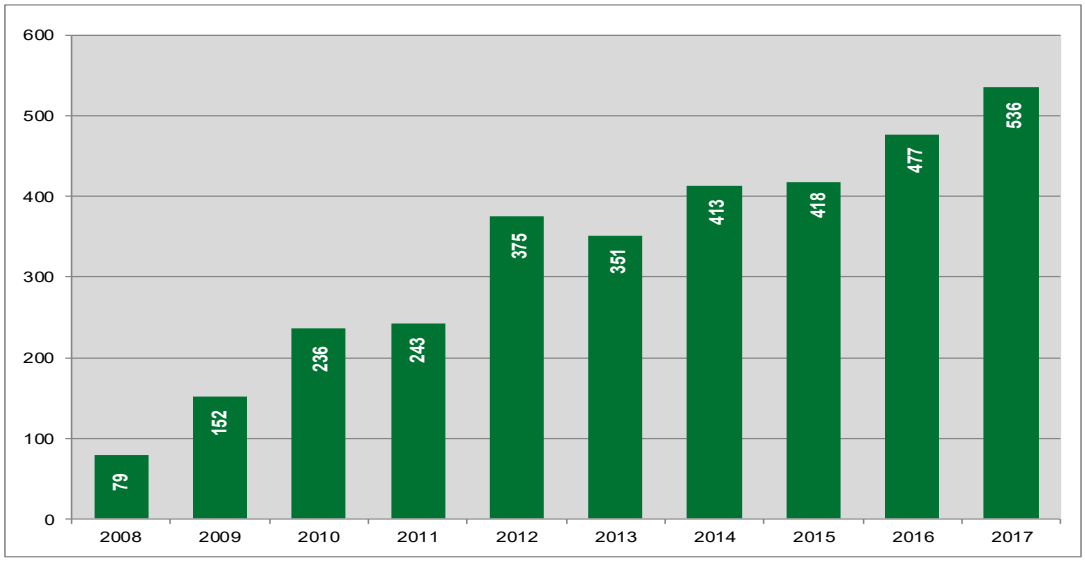
Mit einem Persönlichen Budget können Menschen mit Behinderungen insbesondere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft selbständig einkaufen und bezahlen. Anstelle einer Dienst- oder Sachleistung erhält der Leistungsberechtigte eine Geldleistung.

Die Anzahl der bewilligten Hilfen im Rahmen des Persönlichen Budgets betrugen im Jahr 2017 insgesamt 536 und sind damit erneut deutlich gegenüber dem Vorjahr angestiegen.

Das Persönliche Budget wird dabei überwiegend für Leistungen im ambulant betreuten Wohnen genutzt. Von 536 Persönlichen Budgets entfielen allein 461 Budgets auf das ambulant betreute Wohnen; dies entspricht einem Anteil von 86 %.

Daneben werden unter anderem Persönliche Budgets auch für Leistungen zur Förderung und Erhalt lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten (26 Budgets), in Werkstätten für behinderte Menschen (4 Budgets), für tagesstrukturierende Angebote (19 Budgets), für Hilfen zum Besuch einer Hochschule (2 Budgets) und für sonstige Leistungen genutzt.

Anzahl der bewilligten Hilfen im Rahmen des Persönlichen Budgets



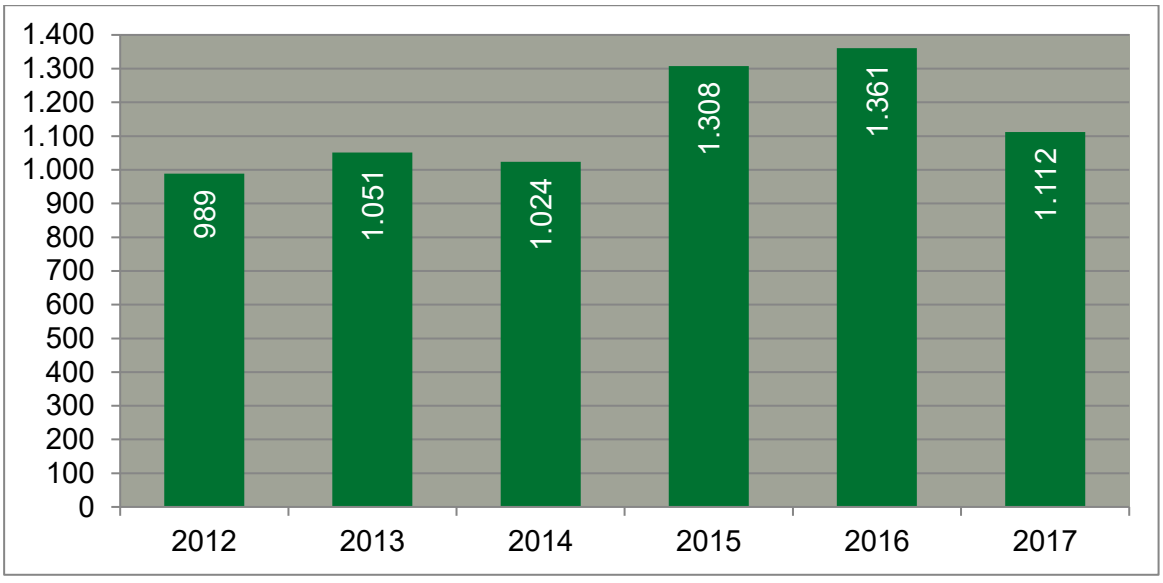
Feststellung des Hilfebedarfes durch den Sozial-Pädagogischen Dienst (SozPD)

Die Feststellung des individuellen Hilfebedarfs für Menschen mit Behinderungen bildet den Arbeitsschwerpunkt im SozPD.

Der Hauptanteil an Hilfebedarfsermittlungen für die Fälle der Eingliederungshilfe wird für den KSV Sachsen erstellt; daneben aber auch im Rahmen der Amtshilfe für unsere Gebietskörperschaften oder für Sozialhilfeträger in anderen Bundesländern.

Die Ermittlung der individuellen Hilfebedarfe erfolgen insbesondere für Hilfen im Wohnheim, im ambulant betreuten Wohnen, in Intensivpädagogischen Wohnformen, im Rahmen des Persönlichen Budgets, in Gastfamilien oder in Form von Elternassistenz.

Hilfebedarfsermittlungen durch den SozPD



Betrachtet man den Zeitraum der vergangenen fünf Jahre, so war ein stetiger Zuwachs der Anzahl der Hilfebedarfsermittlungen zu verzeichnen; im Berichtszeitraum hingegen ein leichter Rückgang.

In Sachsen wird der Hilfebedarf für Leistungsberechtigte mit geistiger Behinderung oder Mehrfachbehinderung im Lebensbereich Wohnen nach dem H.M.B.W.-Verfahren (Hilfebedarf von Menschen mit Behinderungen im Lebensbereich Wohnen) ermittelt. Im Berichtsjahr ermittelte der SozPD für 581 Leistungsberechtigte den individuellen Hilfebedarf mit konkreten Teilhabezielen nach dem H.M.B.W.-Verfahren. So waren nach vorgenanntem Verfahren - auch unter dem Begriff „Metzler-Verfahren“ bekannt - Hilfebedarfe für Ersteinstufungen, Neueinstufungen bei erhöhtem, aber auch bei sinkendem Hilfebedarf zu beurteilen.

Neue Herausforderungen bestehen insbesondere bei der Hilfebedarfsermittlung im Rahmen der Leistungen der Eingliederungshilfe und ergänzender Leistungen der Hilfe zur Pflege für komplexe Persönliche Budgets oder für mehrere Leistungsberechtigte in Wohngemeinschaften.
Im Berichtszeitraum entwickelte sich eine Vertiefung der in 2016 begonnenen Zusammenarbeit mit dem Entlassungsmanagement/Kliniksozialdienst der Einrichtungen des Maßregelvollzuges. So fanden mit den Sächsischen Krankenhäusern - Kliniken für forensische Psychiatrie - gemeinsame Beratungen und ein fachlicher Austausch zur Ermittlung der individuellen Hilfebedarfe statt. Der SozPD unterstützt das Entlassungsmanagement des Maßregelvollzuges bei der Suche nach geeigneten Wohn- und Betreuungsangeboten für ein Probewohnen für Patienten mit Behinderungen, die in Kürze entlassen werden sollen.

Abschluss von Vereinbarungen nach SGB XI und SGB XII

Der Fachdienst Sozialplanung/Vereinbarungen ist zuständig für den Abschluss von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII für alle stationären und teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe, für Angebote des ambulant betreuten Wohnens im Sinne des SGB XII sowie für den Abschluss von Pflegesatzvereinbarungen nach § 85 SGB XI für alle stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen gemeinsam mit den Pflegekassen.
Zudem gehört die Beratung der Trägerverbände, Einrichtungsträger und örtlichen Sozialhilfeträger zum Aufgabengebiet.

Im Berichtsjahr wurden im SGB XII keine Neuvereinbarungen auf pauschalierten Grundlagen (flächendeckend) bzw. im Sinne eines vereinfachten Verfahrens vorgenommen. Aus diesem Grund blieben die Zahlen der individuellen Verhandlungen und Beratungen auf dem hohen Vorjahresniveau. Die teils erheblichen Steigerungen der Vergütungen, die durch den Abschluss neuer Leistungsvereinbarungen, vor allem im Bereich von Tagesstruktur und sehr spezialisierten Zielgruppen sowie (tarifbedingte) Personalkostensteigerungen entstanden wären, konnten durch lange Laufzeiten der Vereinbarungen (bis 3 Jahre) vergleichsweise abgeflacht werden.

Im Bereich der ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, die zusätzlich einen sehr hohen Pflegebedarf (Pflegegrad 5) haben, konnten im Berichtsjahr 2017 gemeinsam mit Budgetnehmern und potentiellen Leistungserbringern weitere speziell zugeschnittene Leistungsvereinbarungen entwickelt werden.

Aufgrund des BTHG tritt zum 01.01.2020 das neue Vertragsrecht SGB IX in Kraft. Zur Umsetzung des neuen Vertragsrechtes bedarf es entsprechender Vorbereitungen und teils sehr grundsätzlicher Sondierungen sowohl mit den Partnern auf Landesebene (Kommission nach § 79 SGB XII und Arbeitsgemeinschaften) als auch auf Bundesebene über die BAGüS und dort

in den eigens dafür gegründeten Arbeitsgemeinschaften. Der KSV Sachsen ist Vorsitzender der BAGüS-AG Vertragsrecht, welche mehrmals in Leipzig tagte und grundsätzliche Positionen der BAGüS entwickelte. Diese finden ihren Niederschlag in den aktuell bundesweit anstehenden Landesrahmenvertragsverhandlungen und in Beratungen mit Verantwortungsträgern auf Bundesebene, vor allem zu Fragen der perspektivischen Trennung der Fachleistung von der existenzsichernden Leistung.

Im Bereich der Pflegeversicherung (SGB XI) fanden aufgrund der zum 01.01.2017 nach dem PSG II umgestellten bzw. neu verhandelten Vereinbarungen im 1. Halbjahr lediglich Verhandlungen für neue Angebote statt. Geprägt war diese Zeit vor allem durch grundsätzliche Befassungen zur Weiterentwicklung der Angebote SGB XI im Sinne von Rahmenvertragsverhandlungen und Grundsätzen der Verhandlungsführung nach den neuen gesetzlichen Vorgaben. Mit Auslaufen der ersten nach PSG II umgestellten Pflegesatzvereinbarungen stieg die Anzahl von Einzelverhandlungen im 2. Halbjahr deutlich an.
Um hier auf Leistungsträgerseite gut vorbereitet zu sein, etablierten sich regelmäßige Fachgespräche zwischen Verantwortungsträgern der Pflegekassen und des KSV Sachsen, die auch in 2018 weitergeführt werden.
Aufgrund der sich regelmäßig stellenden Grundsatzfragen des Verhandlungsgeschehens SGB XII und SGB XI ist eine Vernetzung mit anderen mit der Verhandlung betrauten Stellen besonders wichtig. Der KSV Sachsen richtete deshalb auch das BAGüS-Verhandlertreffen-Ost 2017 mit den Schwerpunkten Umsetzung der Pflegestärkungsgesetze II und III und Umsetzung des nach dem BTHG neuen Vertragsrechts SGB IX aus.

Auch wenn in den Verhandlungen (SGB XII und SGB XI) nicht in jedem Fall Einvernehmen hergestellt werden konnte, setzte sich das Bestreben um konstruktive Klärung in den Schiedsstellen- und Klageverfahren fort.

Die konstruktive Zusammenarbeit führte dazu, dass neue streitige Verfahren vor den Schiedsstellen sowie vor Gericht weitestgehend vermieden oder einvernehmlich einer tragfähigen Lösung zugeführt werden konnten.

Beherrschende Themen der Verhandlungen waren auch 2017 sowohl im Bereich SGB XI als auch SGB XII weiterhin die Anforderungen an die Nachweisführung im Rahmen von Plausibilitätsprüfungen, aber im SGB XII auch die Ermittlung wirtschaftlich angemessener Vergütungen der Investitionskosten freifinanzierter Pflegeeinrichtungen.

Zu Letzterem ist hervorzuheben, dass unter Berücksichtigung aktueller, höchstrichterlicher Rechtsprechung, eine abschließende Verständigung zu einem Investitionsbetrag gelungen ist, der bereits seit mehreren Jahren wiederholt Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten bis hin zu einer Revision beim Bundessozialgericht gewesen war.
Auch die übrigen im Jahr 2017 anhängigen Schiedsstellenverfahren zur Festsetzung des Investitionsbetrages nicht geförderter Pflegeeinrichtungen konnten im Laufe des Jahres einvernehmlich beigelegt werden, ebenso wie eine 2013 erhobene Klage.

Hinsichtlich der Klärung der Vorlagepflicht von Einrichtungsträgern im Rahmen der Plausibilität ist noch keine abschließende Klärung erfolgt.
Nachdem eine Entscheidung der Schiedsstelle nach § 80 SGB XII aus dem Jahr 2012, die den Kommunalen Sozialverband Sachsen beschwert hatte, 2015 rechtskräftig aufgehoben worden ist (nach Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde des Einrichtungsträgers durch das Bundessozialgericht), hat der Einrichtungsträger das betroffene Schiedsstellenverfahren 2017 wiederaufgenommen.

Im Bereich SGB XI hat ein Einrichtungsträger gegen eine ihn belastende Entscheidung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht eingelegt, über die noch entschieden werden muss. In Erwartung dieser Entscheidung werden mehr als 10 weitere Parallelklagen ruhend gestellt.

Anerkennung und Förderung der Angebote für pflegebedürftige Menschen nach §§ 45 c und 45 d SGB XI

Der KSV Sachsen ist zuständige Behörde für die Anerkennung und Förderung der niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote nach der Betreuungsangeboteverordnung (BetrAngVO) des Freistaates Sachsen. Daneben ist der KSV Sachsen auch zuständige Bewilligungsbehörde für die Förderung von Initiativen des Ehrenamtes und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und -strukturen.

Angebote zur Unterstützung im Alltag sind insgesamt wichtige Bausteine für die Versorgungsstruktur pflegebedürftiger Menschen im häuslichen Bereich. Die Angebote sollen dazu beitragen, Pflegepersonen zu entlasten und Pflegebedürftigen zu helfen, möglichst lange in der häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag möglichst selbständig bewältigen zu können.

Im Berichtsjahr 2017 gab es folgende Angebotsstruktur im Freistaat Sachsen:



Nach der BetrAngVO besteht für Maßnahmeträger u. a. die Möglichkeit, ausschließlich Angebote zur Entlastung im Alltag zu erbringen. In der Mehrzahl beantragen die Träger jedoch die Anerkennung als sogenanntes Kombiangebot, d. h. sowohl die Erbringung von niedrigschwelligen Betreuungs- als auch Entlastungsleistungen.

Einen weiteren Arbeitsschwerpunkt stellten Informationsveranstaltungen zur BetrAngVO dar. Im Jahr 2017 veranstaltete der KSV Sachsen speziell dafür einen Fachtag, an dem alle Pflegekoordinatoren der Landkreise und kreisfreien Städte sowie das Sächsische Sozialministerium teilnahmen. Darüber hinaus konnten mit Präsentationen bei verschiedenen Partnern und Beteiligten die notwendigen Informationen über die aktuellen Regelungen des Anerkennungsverfahrens und die Möglichkeiten einer finanziellen Förderung vermittelt werden.

Geförderte Projekte

Im Förderzeitraum 2017 ist die Anzahl der nach §§ 45 c und 45 d SGB XI geförderten Projekte auf 44 gestiegen. Im Rahmen dessen hat der KSV Sachsen insgesamt Fördermittel i. H. v. rund 608.1 TEUR bewilligt. Diese Fördersumme setzt sich aus Fördermitteln des Freistaates Sachsen, des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen und der jeweiligen Gebietskörperschaft zusammen. Mit diesen Fördermitteln konnten das Anbieterspektrum ausgebaut und bestehende Versorgungsstrukturen in Sachsen erweitert werden.

Feststellung der Art und des Grades einer Behinderung (SGB IX)/Landesblindengeld (LBlindG)

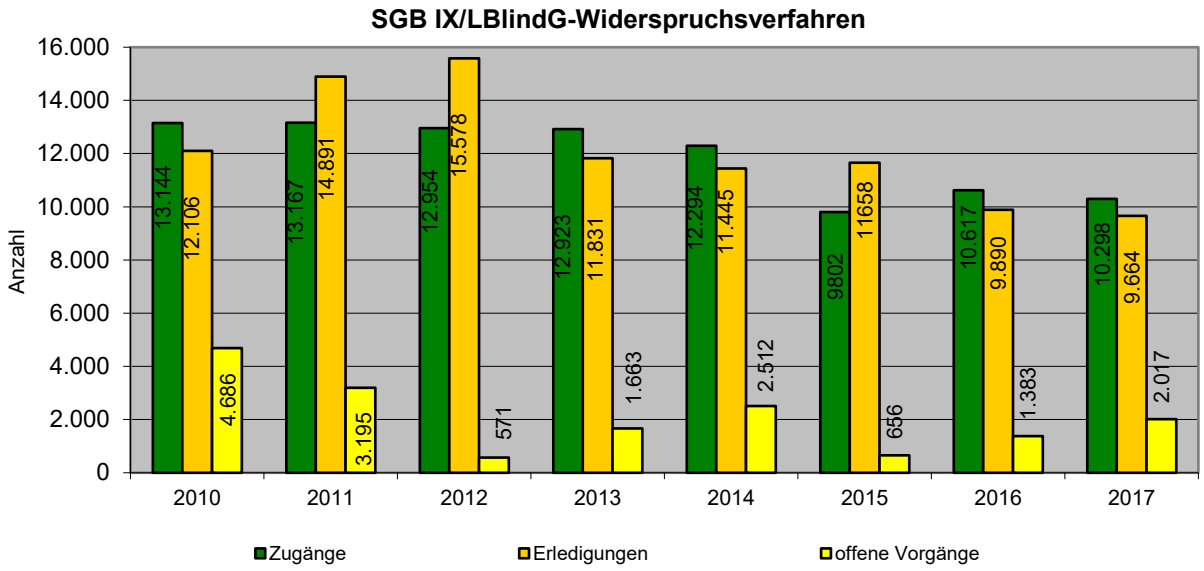
Im Bereich des **Feststellungsverfahrens nach § 69 SGB IX/LBlindG** ist der KSV Sachsen Rechtsaufsichtsbehörde und zuständig für Grundsatzangelegenheiten, insbesondere für die Fachvertretung in Gremien auf Bundesebene, die Leitlinien des ärztlichen Begutachtungswesens, die Fort- und Weiterbildung sowie die gesetzlich vorgeschriebene Landesstatistik. Gleichzeitig wurden dem KSV Sachsen die fachliche Verfahrensgestaltung einschließlich der Entwicklung und Betreuung des EDV-Verfahrens von den Landkreisen und kreisfreien Städten als freiwillige Aufgabe übertragen.

Im Folgenden sind einige ausgewählte Schwerpunkte aus diesem Aufgabenkreis herausgegriffen:

Bearbeitung von Widersprüchen bei der Feststellung einer Behinderung

Gemäß § 27 Sächs. Justizgesetz (SächsJG) ist der KSV Sachsen Widerspruchsbehörde für die Verwaltungsakte der Landkreise und kreisfreien Städte im Bereich:

- Feststellungsverfahren nach § 69 SGB IX (Schwerbehindertenausweis) sowie dem
- Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche (LBlindG).

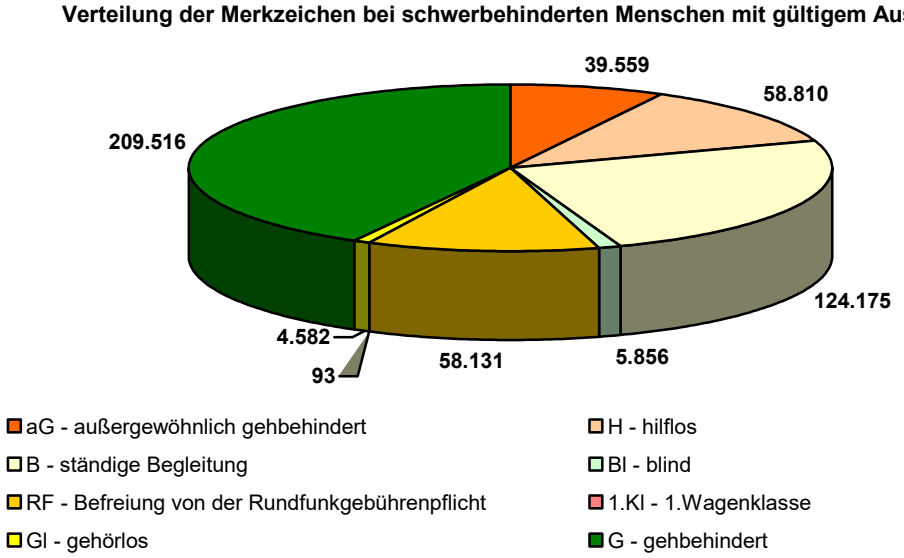


Im Rahmen der Widerspruchsbearbeitung wurde der Medizinische Dienst in 685 Fällen nach § 69 SGB IX bzw. nach dem LBlindG hinsichtlich der Feststellung des Grades der Behinderungen, der Merkzeichen sowie des Vorliegens der Voraussetzungen für das Blindengeld bzw. die Nachteilsausgleiche für hochgradig Sehbehinderte, Gehörlose oder schwerstbehinderte Kinder einbezogen.

Statistische Landesdaten über schwerbehinderte Menschen

Nach § 131 SGB IX besteht für den KSV Sachsen als zuständige Behörde die Verpflichtung, die statistischen Landesdaten über schwerbehinderte Menschen an den Bund zu liefern.

Die Verteilung der Merkzeichen bei insgesamt 406.817 gültigen Schwerbehindertenausweisen am Jahresende 2017 gliedert sich in Sachsen wie folgt:



EDV-Verfahren im SGB IX/LBlindG

Im Bereich des SGB IX inklusive LBlindG wird in Sachsen seit 2006 die vollelektronische Aktenführung angewendet. Die papierlose Akte bietet moderne zukunftsweisende Bearbeitungsmerkmale wie Effizienz, Ressourcenschonung, Homeoffice oder die unkomplizierte Einbindung Dritter, bspw. Außengutachter. Diese erfolgreiche Digitalisierung steht als Pate für die sukzessive Einführung elektronischer Aktenführung auch in anderen Verwaltungsbereichen.

Neben den erforderlichen Verfahrensanpassungen durch Gesetzesänderungen und Programmweiterentwicklungen wurde 2017 mit den Vorbereitungen für den elektronischen und automatisierten Abgleich der Meldedaten der Berechtigten begonnen. Zusätzlich waren Anpassungen zum 01.01.2018 aufgrund des Inkrafttretens des Bundesteilhabegesetzes und der damit einhergehenden Änderungen des SGB IX erforderlich.

Der gesamte finanzielle Aufwand im Bereich der EDV-Verfahren zum SGB IX/LBlindG belief sich 2017 auf ca. 225 TEUR.

Fachliche Anleitung/Durchführung von Schulungen im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts

Neben der fachlichen Anleitung durch sieben Rundschreiben an die Landkreise und kreisfreien Städte fanden 2017 unter Leitung des KSV Sachsen folgende zentrale Veranstaltungen statt:

- 4 Fachberatungen
- 6 Fortbildungen/Workshops
- 1 Fachtagung „Recht“
- 2 Fachtagungen „Medizinische Begutachtung“.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die Ausgleichsabgabe

Private und öffentliche Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen im Jahresdurchschnitt sind gesetzlich verpflichtet, 5 % davon mit schwerbehinderten Mitarbeitern zu besetzen. Erfüllt ein Unternehmen diese Quote nicht, so ist für jeden nicht besetzten Pflichtplatz eine monatliche Ausgleichsabgabe zu bezahlen, wobei für Betriebe mit weniger als 60 Arbeitsplätzen besondere Regelungen gelten. Die Höhe richtet sich nach dem Prozentsatz der schwerbehinderten Mitarbeiter eines Unternehmens, der sogenannten Beschäftigungsquote.
Wer einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) Aufträge erteilt, kann die in der Rechnungssumme ausgewiesene Arbeitsleistung zu 50 % auf die gesetzmäßig zu entrichtende Ausgleichsabgabe anrechnen. Diese Werkstattrechnungen sind im Integrationsamt zu prüfen.
Für nicht termingerechte Einzahlungen der Ausgleichsabgabe bis zum 31. März des Folgejahres werden Säumniszuschläge erhoben sowie bei fehlenden Einzahlungen Feststellungsbescheide erlassen.

Ergebnisse der Abgabejahre 2015 und 2016 (Bearbeitung 2016 und 2017)

	Abgabejahr	
	2015	**2016**
anzeigepflichtige Arbeitgeber (AG)	**7.563**	**8.272**
- davon ausgleichsabgabepflichtige AG	4.237	4.656
- davon AG ohne Ausgleichsabgabepflicht	3.326	3.616
- davon wegen Erfüllung der Beschäftigungsquote	2.929	3.182
- davon wegen Verrechnung 50 % Arbeitsleistung von Werkstattrechnungen	397	434
- Anzahl der AG insgesamt, die Rechnungen von WfbM absetzen	1.730	1.967
	Berichtsjahr	
	2016	**2017**
Anzahl erlassener Säumniszuschlagsbescheide	644	121
vereinnahmte Ausgleichsabgabe (in TEUR) im Haushaltsjahr	**23.428**	**26.001**

Begleitende Hilfe

Förderung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

Die Verwendung der Ausgleichsabgabe darf ausschließlich für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben schwerbehinderter Menschen einschließlich der begleitenden Hilfen am Arbeitsleben erfolgen.

Zuständig für die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe sind die Integrationsämter, die 20 % der Einnahmen an den beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestehenden Ausgleichsfonds weiterleiten. Die Mittel aus diesem Fonds werden u. a. zur Förderung befristeter überregionaler Programme zum Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen - wie z. B. „Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb“ - verwendet.

Zu den wichtigsten finanziellen Leistungen der Integrationsämter gehören ebenfalls die Unterstützung von Arbeitgebern und schwerbehinderten Menschen, die Vorhaltung der Integrationsfachdienste bei freien gemeinnützigen Trägern und die Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit.
Weiterhin werden Hilfen bei der Vermittlung aus einer WfbM in den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie regionale Modellprojekte teil- oder vollfinanziert.

Leistungen an Arbeitgeber

Leistungen an Arbeitgeber*	2016 (in EUR)	Fälle**	2017 (in EUR)	Fälle**
insgesamt	**10.492.085**	**1.764**	**9.385.717**	**1.661**
davon: Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	1.008.133	195 (167)***	1.068.850	151 (119)***
behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	719.281	327 (178)***	707.346	379 (283)***
Prämien und Zuschüsse zur Berufsausbildung	95.190	29 (28)***	92.400	18 (13)***
Betriebliches Eingliederungsmanagement	32.000	10 (5)***	0	0
Leistungen zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastung	8.637.481	1.203 (1.117)***	7.517.121	1.111 (1.026)***

* ohne Integrationsprojekte
** Bewilligung, Ablehnung, Weiterleitung an andere Leistungsträger, sonstige Erledigung
*** davon Bewilligungen durch das Integrationsamt

Beispielsweise erhielten Arbeitgeber im Jahr 2017 Lohnkostenzuschüsse in Höhe von rund 7,5 Mio. EUR zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen, die mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen verbunden sind. Die Abgeltung von behinderungsbedingten Leistungseinschränkungen und die besondere Unterstützung am Arbeitsplatz sind damit in der Praxis oft genutzte Förderinstrumente.
Sie dienen nicht nur dazu, bestehende Arbeitsplätze zu sichern, sie haben auch eine wichtige Anreizfunktion für Arbeitgeber bei der Neueinstellung schwerbehinderter Menschen.

Leistungen an schwerbehinderte/gleichgestellte Menschen

Leistungen an schwerbehinderte Menschen	2016 (in EUR)	Fälle*	2017 (in EUR)	Fälle*
insgesamt	**3.196.068**	**2.953**	**3.274.596**	**3.152**
davon: technische Arbeitshilfen	377.390	339 (263)**	543.005	361 (278)**
Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	26.546	36 (14)**	88.720	25 (12)**
Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz	2.528	3 (0)**	6.407	6 (2)**
Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung	2.054	4 (3)**	1.279	3 (2)**
Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten	809.830	2.415 (2.403)**	764.037	2.607 (2.591)**
davon vereinfachtes Verwaltungsverfahren für Gebärdensprachdolmetscherleistungen	763.222	2.372	731.529	2.568
Hilfen in besonderen Lebenslagen	523	4 (0)**	914	4 (3)**
Kostenersatz einer notwendigen Arbeitsassistenz	1.951.951	137 (118)**	1.845.069	130 (111)**
unterstützte Beschäftigung	25.246	15 (14)**	25.165	16 (8)**
trägerübergreifendes Persönliches Budget	0	0	0	0

* Bewilligung, Ablehnung, Weiterleitung an andere Leistungsträger, sonstige Erledigung
** davon Bewilligungen durch das Integrationsamt

Durch die Übernahme der Kosten für Arbeitsassistenzleistungen kann der schwerbehinderte Mensch eine persönliche Unterstützung zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten. Wesentlich für die Gewährung dieser Leistung ist, dass die Arbeitsassistenz eine Hilfestellung bei der Arbeitsausführung ist, d. h. eine Unterstützung für die Erledigung der vom schwerbehinderten Arbeitnehmer zu erbringenden arbeitsvertraglichen Tätigkeiten darstellt.

Technischer Beratungsdienst (TBD)

Der Technische Beratungsdienst (TBD) des Integrationsamtes beim KSV Sachsen bietet die notwendige fachtechnische Unterstützung bei der Schaffung und dem Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen.

Die Beratung erfolgt unter Beachtung ergonomischer und behinderungsgerechter, technologischer, arbeitssicherheitstechnischer, organisatorischer und betriebswirtschaftlicher Aspekte. Die Aufgaben des Technischen Beratungsdienstes sind im Wesentlichen:

- die fachtechnische Beratung zur Arbeitsplatzausstattung und zu arbeitsorganisatorischen Fragen,
- die fachtechnische Begutachtung beantragter Maßnahmen hinsichtlich Zweckmäßigkeit und preislicher Angemessenheit und
- die Präsentationen zu behinderungsgerechter Arbeitsplatzgestaltung.

Auf folgende Antragsstatistik für das Geschäftsjahr 2017 kann zurückgeblickt werden:

	Anträge in 2017												
Monat	**Jan**	**Feb**	**März**	**Apr**	**Mai**	**Jun**	**Jul**	**Aug**	**Sep**	**Okt**	**Nov**	**Dez**	**ges.**
Eingang	120	65	82	48	77	87	69	57	56	66	74	52	853
Abschluss	74	67	63	44	82	80	99	70	81	70	54	60	844
offen*	380	378	385	389	384	391	361	348	323	319	339	331	331

* Aus dem Vorjahr wurden 334 offene Anträge übernommen.

Integrationsfachdienste

Die Integrationsfachdienste (IFD), die im Auftrag des KSV Sachsen - Integrationsamt (IntA) - tätig sind, beraten und unterstützen (schwer)behinderte Menschen und deren Arbeitgeber in allen Fragen, die im Zusammenhang mit der Teilhabe am Arbeitsleben stehen.
Der Sicherung bestehender Arbeitsverhältnisse als Zielstellung der begleitenden Hilfe nach § 185 SGB IX kommt dabei eine zentrale Rolle zu.
Um dieses Ziel zu erreichen, ist in vielen Fällen eine engmaschige Betreuung über einen Zeitraum von 12 Monaten erforderlich.

	2015	2016	2017
Anzahl der Betreuungsfälle	**2.267**	**2.474**	**2.258**
davon: Beauftragung durch das IntA	2.136	2.339	2.194
Beauftragung durch die Rehaträger und die Bundesagentur für Arbeit	131	135	64
abgeschlossene Fälle im Bereich Sicherung von Arbeitsverhältnissen	**1.167**	**1.313**	**1.184**
davon: erfolgreiche Sicherung	1.039	1.171	1.060
Beendigung von Arbeitsverhältnissen	128	142	124
Fachdienstliche Stellungnahmen für das Integrationsamt	**799**	**902**	**755**

Ist eine längerfristige Betreuung nicht erforderlich, stehen die IFD den behinderten Menschen durch qualifizierte Beratungen, die einen Zeitraum von bis zu drei Monaten umfassen, zur Seite.

	2015	2016	2017
Beratungen von (schwer)behinderten Menschen	1.193	1.072	812

Mit dem Handlungsfeld 1 der Richtlinie „Initiative Inklusion“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurde für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler ein Angebot geschaffen, welches eine frühzeitige, noch während der Schulzeit beginnende professionelle Unterstützung bei der Suche nach Möglichkeiten und Chancen der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht. In Sachsen wurden die IFD mit der Durchführung entsprechender Maßnahmen für diese jungen Menschen beauftragt.
Durch eine weiterführende und intensive Unterstützung konnte für einige Schülerinnen und Schüler unmittelbar nach Beendigung der Schulzeit eine Vermittlung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (AV) erreicht werden.

Jahr	Maßnahmen der Initiative Inklusion					davon
	Potential-analyse	Unterstützer-kreis	Praktikum	Berufswege-planung	Übergangs-begleitung	Vermittlung in ein AV
2015	170	123	73	58	33	8
2016	161	128	121	73	43	6
2017	216	121	85	61	38	3

Entwicklung von Integrationsprojekten

Integrationsprojekte im Sinne des Sozialgesetzbuches, Neuntes Buch (SGB IX) sind insbesondere Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, die mindestens 25 % besonders betroffene schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Bei diesem Personenkreis liegen neben der Schwerbehinderung weitere Lebensumstände vor, die eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erschweren oder verhindern würden. Integrationsprojekte sind ein wichtiger Baustein bei der Umsetzung der Inklusion im Arbeitsleben.

Im Jahr 2017 gab es in Sachsen 54 dieser Integrationsprojekte, in denen insgesamt 1.449 Menschen beschäftigt waren - davon 675 mit Behinderungen -, vorwiegend in der Gastronomie und im Dienstleistungsgewerbe, aber auch im Produktionsbereich.

Der KSV Sachsen - Integrationsamt - fördert Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung (Investitionskosten, z. B. für die Anschaffung von Maschinen, Fahrzeugen oder Büroausstattung). Daneben können auch Leistungen für betriebswirtschaftliche Beratungen sowie für einen erhöhten Unterstützungsaufwand gewährt werden.
Rund 4,1 Mio. EUR wurden für einmalige und laufende Leistungen an Integrationsprojekte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe im Jahr 2017 ausgezahlt.

Die sächsische Landkarte weist in Summe 54 Integrationsprojekte auf (Stand 31. Dezember 2017). Innerhalb des Jahres 2017 musste ein Integrationsprojekt seine Geschäftstätigkeit aus wirtschaftlichen Gründen einstellen.



Bearbeitung von Widersprüchen bei der Verwendung der Ausgleichsabgabe

Widersprüche gegen Bescheide über Anträge der begleitenden Hilfe werden durch den beim Integrationsamt gebildeten Widerspruchsausschuss entschieden.

Rechtsbehelfsverfahren 2017 (begleitende Hilfe)	Eingänge 2017*	abgeschlossene Verfahren 2017**
insgesamt	**74**	**65**
davon: Widersprüche	64	58
Klagen, Berufung, Revision	10	7

* Es werden Verfahren, keine Personen gezählt.
** Es werden Entscheidungen gezählt. Auf die Rechtskraft wird nicht abgestellt.

Besonderer Kündigungsschutz

Schwerbehinderte Menschen haben im Vergleich zu nichtbehinderten Menschen einen zusätzlichen Schutz vor der Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen ist erst wirksam, wenn eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber vorher die Zustimmung beim Integrationsamt beantragt hat und darüber entschieden wurde. Wird eine Kündigung ohne Entscheidung des Integrationsamtes ausgesprochen, ist diese unwirksam. Damit ist der besondere Kündigungsschutz ein Nachteilsausgleich, der verhindern soll, dass schwerbehinderte Menschen stärker als andere der Kündigungsgefahr unterliegen. Er wirkt vor allem bei den Kündigungen, die im Zusammenhang mit der anerkannten Behinderung stehen.

Die Antragszahlen sind zu Kündigungsschutzfällen leicht rückläufig. Dem gegenüber stehen steigende Fallzahlen der begleitenden Hilfe.

Kündigungsart	Anträge 2016	Anträge 2017
ordentliche Kündigungen (ohne ordentliche Änderungskündigung)	932	907
außerordentliche Kündigungen (einschl. außerordentliche Änderungskündigung)	121	105
ordentliche Änderungskündigungen	39	36
Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 92 SGB IX	38	23
insgesamt	**1.130**	**1.071**

In 2017 wurde in insgesamt **150 Fällen** der Arbeitsplatz des schwerbehinderten Menschen erhalten. Der Erhalt des Arbeitsplatzes konnte dabei insbesondere mit der Sicherung des Arbeitsverhältnisses durch Leistungen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben erreicht werden, durch das Führen von Gesprächen im Rahmen von Kündigungsschutzverhandlungen sowie durch die zielgerichtete Hinzuziehung der im Auftrag des Integrationsamtes tätigen Fachdienste (Technischer Beratungsdienst und Integrationsfachdienst).

Bearbeitung von Widersprüchen zum besonderen Kündigungsschutz

Über die Widersprüche im Rahmen des besonderen Kündigungsschutzes entscheidet der beim Integrationsamt gebildete Widerspruchsausschuss.

Rechtsbehelfsverfahren 2017 (Kündigungsschutz)	Eingänge 2017*	abgeschlossene Verfahren 2017**
insgesamt	**154**	**181**
davon: Widersprüche	145	171
Klagen, Berufung, Revision	9	10

* Gezählt werden Verfahren, keine Personen.
** Gezählt werden Entscheidungen. Auf die Rechtskraft wird nicht abgestellt.

Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden für Menschen mit Behinderungen erbracht, um deren Erwerbsfähigkeit entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen.

Die WfbM ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und bietet denjenigen Leistungsberechtigten, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

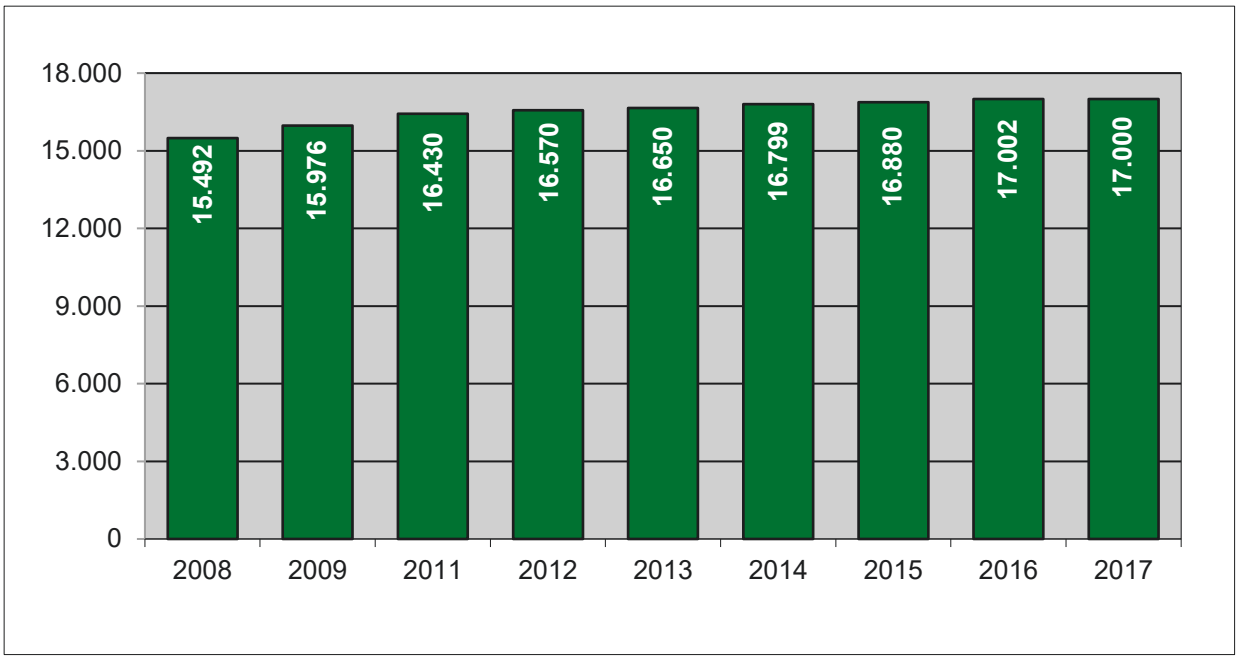
- eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem entsprechend ihrer Arbeitsleistung angemessenen Arbeitsentgelt,
- die Möglichkeit, ihre Leistungsfähigkeit zu entwickeln, zu erhöhen oder wieder zu gewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Die WfbM gliedert sich in die Bereiche Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich. Kostenträger im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich sind i. d. R. die Bundesagentur für Arbeit und/oder der Rentenversicherungsträger. Kostenträger im Arbeitsbereich ist i. d. R. der zuständige überörtliche Träger der Sozialhilfe, im Freistaat Sachsen der KSV Sachsen.

Die Belegung der WfbM im Freistaat Sachsen ist - bei Betrachtung aller drei Bereiche - im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant.

Gleichwohl wird die Prognose der Firma con_sens GmbH Hamburg zur Fallzahlentwicklung in den WfbM im Freistaat Sachsen noch immer um 2.106 Plätze (ca. 14 %) übertroffen. Während die con_sens-Prognose erstmals im Jahr 2013 von rückläufigen Fallzahlen ausging, ist die Fallzahl im Vergleich zum Vorjahr erstmalig im Jahr 2017 nicht mehr ansteigend bzw. nahe konstant. Dies entspricht dem bundesweiten Trend.

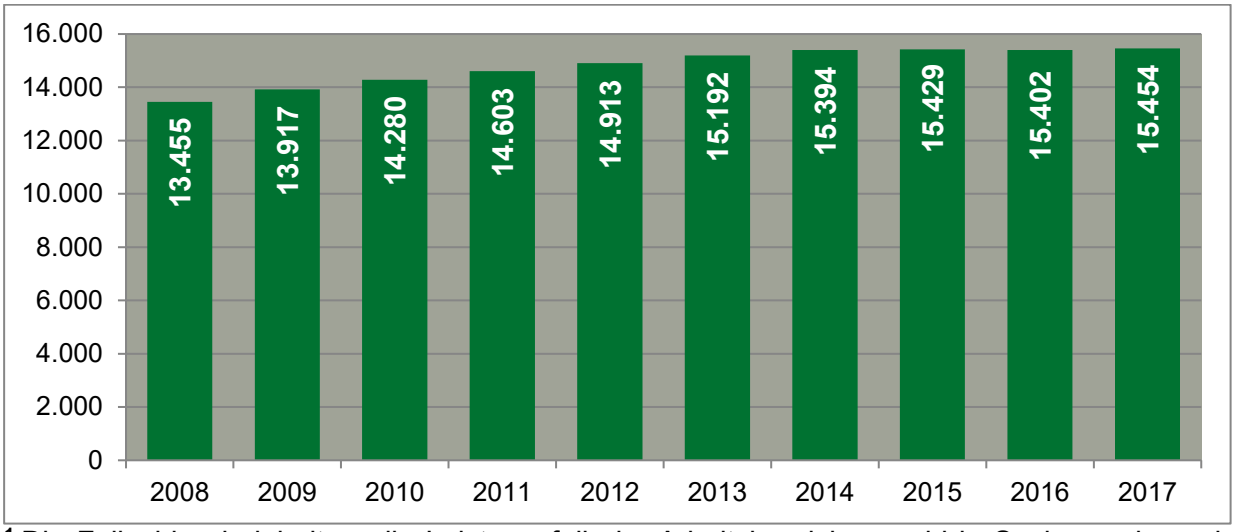
Belegung der WfbM im Freistaat Sachsen jeweils zum 31.12. [1].
hier: alle Kostenträger im Eingangsverfahren, Berufsbildungs- und Arbeitsbereich



Die Dynamik der Fallzahlzuwächse der Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich hat sich in den letzten Jahren stetig verlangsamt und ist im Berichtsjahr 2017 um 52 Fälle angestiegen.

[1] Lt. jährlicher Belegungsumfrage zum 31.12. in den WfbM im Freistaat Sachsen

Anzahl der Leistungsberechtigten im Arbeitsbereich WfbM
hier: Kostenträger KSV Sachsen [1]

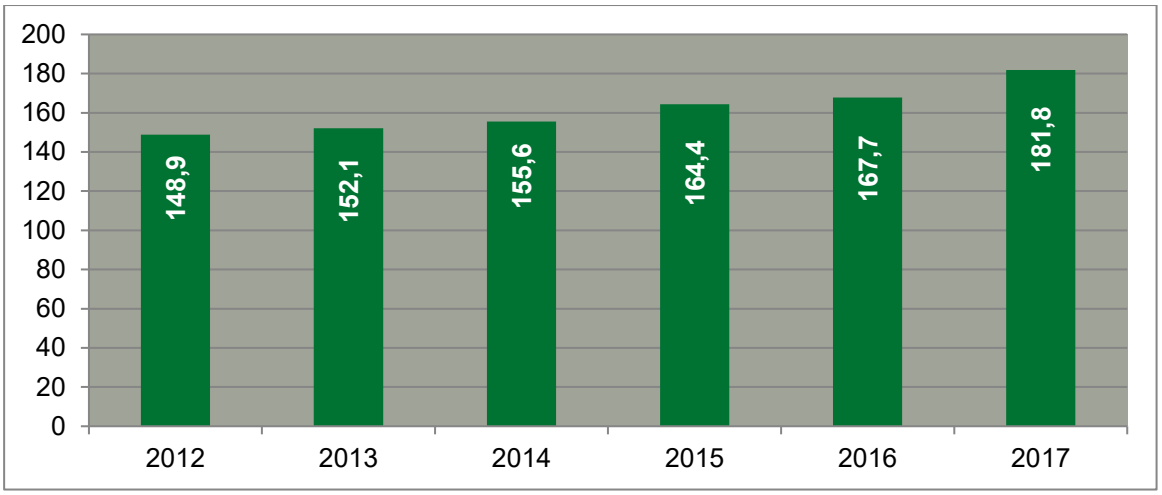


[1] Die Fallzahlen beinhalten alle Leistungsfälle im Arbeitsbereich sowohl in Sachsen als auch außerhalb von Sachsen, für die der KSV Sachsen zuständiger Kostenträger ist.

Die Bruttoausgaben bei den Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM einschließlich Beförderungskosten, Arbeitsförderungsgeld und Sozialversicherungsbeiträge sind in den letzten Jahren stetig gestiegen; im Berichtsjahr 2017 um 8,4 % gegenüber dem Vorjahr. Die Entwicklung des Ausgabenanstiegs ist bundesweit zu beobachten.

Mit dem BTHG wurde im Jahr 2017 eine Einkommensverbesserung für die Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM durch die Verdoppelung des Arbeitsförderungsgeldes von 26 Euro auf 52 Euro eingeführt. Im Freistaat Sachsen betrifft dies ca. 15.454 Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich der Werkstatt. Diese Verdoppelung des Arbeitsförderungsgeldes verursacht beim KSV Sachsen Mehrausgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe in Höhe von ca. 5 Mio. EUR pro Jahr.

Bruttoausgaben im Arbeitsbereich WfbM (in Millionen Euro)
hier: Kostenträger KSV Sachsen



Die Anzahl der Außenarbeitsplätze im Freistaat Sachsen ist im Jahr 2017 um acht Plätze gesunken. Ursächlich hierfür sind zumeist unternehmerische Entscheidungen, auf die der KSV Sachsen keinen Einfluss hat.

Die Anzahl der Übergänge von Beschäftigten der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ist nach wie vor auf einem niedrigen Niveau; dies entspricht dem bundesweiten Trend.

Aus diesem Grund richteten sich die Aktivitäten des KSV Sachsen in Beratungen, Fachveranstaltungen und Gesprächen mit Trägern, potentiellen Arbeitgebern, Menschen mit Behinderungen sowie auf kommunaler und Landesebene weiterhin darauf, für mehr Menschen mit Behinderungen die Voraussetzungen für einen Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt oder in Integrationsprojekte zu schaffen. So wurde u. a. das Anreizsystem der Sonderzahlungen an WfbM beim erfolgreichen Übergang von Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bis zum 31.12.2018 verlängert.
Das bewährte Programm „Spurwechsel“ zur Förderung der Integration von schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Werkstattbeschäftigten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und in Integrationsprojekte wird fortgeführt. Hierzu werden Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gewährt. Im Berichtsjahr 2017 konnten 8 Werkstattbeschäftigte erfolgreich auf den allgemeinen Arbeitsmarkt mit diesem Programm integriert werden.

Im Bereich der Förderung und Betreuung für nicht werkstattfähige Menschen mit einer Schwerst- und Mehrfachbehinderung standen im Jahr 2017 neben den 1008 Plätzen in den Förder- und Betreuungsbereichen (FBB) unter dem verlängerten Dach der WfbM im Freistaat Sachsen zusätzlich auch 88 Plätze in Wohnheimen und in Räumlichkeiten von Familienunterstützenden Diensten als Alternative zum klassischen FBB (§ 219 Abs. 3 SGB IX) zur Verfügung.

Um die erforderlichen Räumlichkeiten für WfbM und FBB in bedarfsgerechter Weise zur Verfügung stellen zu können, ist die permanente Überprüfung bestehender Objekte auf ihre (weitere) Geeignetheit erforderlich. Neben der Anzahl an Plätzen sind dabei Veränderungen im Produktionsprofil oder auch veränderte Brandschutzanforderungen zu berücksichtigen. In der Folge waren entsprechende sozialplanerische Aktivitäten zur Kapazitätserweiterung, Anpassung, Ablösung teurer Mietobjekte oder teilsanierter Einrichtungsteile zu verzeichnen. Hierzu wurden entsprechende Ideen und Konzepte entwickelt und gemeinsam mit den Einrichtungsträgern, Landkreisen und kreisfreien Städten, der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit, der Sächsischen Aufbaubank und dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz umgesetzt.

Das Jahr 2017 war mit der grundsätzlichen Befassung auf Bundes- und Landesebene zur Umsetzung der neuen Regelungen zur Teilhabe am Arbeitsleben aufgrund des Bundesteilhabegesetzes gekennzeichnet. Ab 01.01.2018 können Leistungsberechtigte als Alternativen zur WfbM grundsätzlich auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bei sog. „Anderen Leistungsanbietern“ oder als „Budget für Arbeit“ in Anspruch nehmen. Hierzu fanden erste Beratungen mit potentiellen Leistungsanbietern dieser Alternativen statt. Ein Merkblatt für das neue Leistungsangebot wurde erarbeitet.

Förderung von Kleinmaßnahmen

Ein wesentliches Ziel bei der Förderung in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) besteht darin, diese bei Maßnahmen zur Erweiterung und Modernisierung der Arbeitsbereiche zu unterstützen. Die Anpassung an den technischen Fortschritt, die Erweiterung der Dienstleis-

tungs- und Produktionspalette sowie die Anschaffung von Technik, um die Werkstattbeschäftigten für den allgemeinen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, stehen im Vordergrund der Förderung.

Im Jahr 2017 stellten von allen sächsischen WfbM 40 einen Antrag auf Förderung, wobei bisher über 21 (Stand 31. Dezember 2017) dieser Anträge aus dem Jahr 2017 entschieden wurde und Mittel in Höhe von 474.509 EUR hierfür bewilligt wurden. 19 Anträge befanden sich jahresübergreifend in der laufenden Bearbeitung.

2017 wurden insgesamt 894.218 EUR zur Förderung von Kleinmaßnahmen ausgezahlt.

Förderung von Zuverdienst

Richtlinie zur Förderung sozialpsychiatrischer Hilfen, der Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe: Gefördert werden der Aufbau und der Erhalt wirtschaftlicher gemeindepsychiatrischer Versorgungssysteme in Landkreisen und kreisfreien Städten, welche modernen fachlichen Standards entsprechen.

Im Jahr 2017 betrug der vom KSV Sachsen zu zahlende Kommunalanteil 10 % (neue Richtlinie) und es wurden insgesamt 55.887 EUR für acht zu fördernde Zuverdienstfirmen ausgezahlt.

	2015	2016	2017
Anzahl geförderte Zuverdienstfirmen	**8**	**8**	**8**
Fördersumme gesamt in EUR	**427.454**	**467.807**	**558.871**
Kommunalanteil in %	19,91	20	10
Kommunalanteil gesamt in EUR	**85.091**	**93.561**	**55.887**
davon: Stadt Chemnitz	29.297	33.661	18.206
Stadt Dresden	11.597	12.365	7.429
Stadt Leipzig	6.466	5.751	3.648
Landkreis Erzgebirgskreis	0	0	0
Landkreis Görlitz/Stadt Görlitz	11.681	12.069	7.485
Landkreis Meißen	3.735	3.735	2.222
Landkreis Mittelsachsen/Stadt Mittweida	13.464	17.915	12.802
Landkreis Vogtlandkreis	8.851	8.065	4.095
Landkreis Zwickau	0	0	0

Die Angaben wurden lt. vorliegender Bescheide der Landesdirektion Sachsen ermittelt.
Die Fördersumme entspricht den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Weitere Programme/Projekte

„Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb“ (AIB)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) legte das Programm „AlleImBetrieb“ mit

dem Ziel auf, mehr Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in bestehenden und neuen Integrationsprojekten nach § 132 des Sozialgesetzbuches, Neuntes Buch (SGB IX) zu erreichen.

Aus diesem Programm können neben den bestehenden Unterstützungsleistungen Boni für innovative Aktivitäten zum Ausbau der betrieblichen Gesundheitsförderung oder der Verbesserung der beruflichen Weiterbildung bewilligt werden.

Für das Programm stellt das BMAS insgesamt 150 Mio. EUR aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung. Das Bundesland Sachsen erhält davon 7.062.113 EUR.
Im Jahr 2017 wurden in 33 bestehenden und vier neu gegründeten Integrationsprojekten insgesamt 145 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen geschaffen.

Es erfolgten 2017 Bewilligungen aus Mitteln des Bundesprogrammes in Höhe von 2.051.761 EUR. Von den bewilligten Leistungen wurden 979.612 EUR im Jahr 2017 ausgezahlt.

Leistungsart	Bewilligung in EUR	Auszahlung in EUR
personenbezogen nach § 27 SchwbAV	686.148	204.946
institutionsbezogen	1.365.613	774.666
davon: investive Leistungen	618.213	472.846
besonderer Aufwand nach § 28 a	676.400	242.950
Bonus GF und WB*	71.000	58.870
Summen 2017	**2.051.761**	**979.612**

* GF - betriebliche Gesundheitsförderung; WB - berufliche Weiterbildung

Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Kurse, Informationsveranstaltungen und Fachtagungen

Das Integrationsamt führt für das gesamte betriebliche Integrationsteam Schulungs- und Bildungsmaßnahmen durch. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Kursangebot für Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalräte sowie Inklusionsbeauftragte der Arbeitgeber und Personalverantwortliche. Damit leistet das Integrationsamt einen wichtigen Beitrag, dem nach wie vor großen Informationsbedarf der betrieblichen Funktionsträger bezüglich der Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben im Sinne einer aktiven Inklusion zu entsprechen.

2017 lag ein Schwerpunkt des Schulungsprogramms auf dem umfangreichen Angebot an Veranstaltungen, in denen insbesondere Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Arbeitnehmer ihre in Grund- und Aufbaukursen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitern konnten.

Insgesamt wurden vom Integrationsamt 96 Seminare und Informationsveranstaltungen durchgeführt, an denen insgesamt 2184 Personen teilnahmen. Teilweise erfolgte eine Beteiligung Dritter. An den 60 vom Integrationsamt allein durchgeführten Schulungen nahmen 944 betriebliche Funktionsträger teil, darunter 525 Schwerbehindertenvertretungen.
36 externe Veranstaltungen mit 1240 Teilnehmenden wurden durch das Integrationsamt in Form von Referententätigkeit unterstützt.

Inhalt der Veranstaltungen ist die Vermittlung des für Schwerbehindertenvertretungen erforderlichen Wissens, damit diese das Mandat erfolgreich wahrnehmen und die Arbeitgeber bei der Umsetzung des SGB IX unterstützen können. Ergänzt werden diese Schulungen durch eine breite Palette von Vertiefungs- und Spezialkursen sowie Informationsveranstaltungen und Fachtagungen.
Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Informationsangebote für Arbeitgeber und Personalverantwortliche, die sich über die Aufgaben nach dem SGB IX informieren möchten. Im Rahmen dieser Schulungen werden den Teilnehmenden umfangreiche Kenntnisse über Prävention, Fördermöglichkeiten und Arbeitsplatzgestaltung für Menschen mit Behinderungen vermittelt.

Aufklärung und Information

Hauptaufgabe der Aufklärungs- und Informationsarbeit des Integrationsamtes ist die Sicherstellung einer möglichst dauerhaften Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben.

Zu diesem Zweck werden eine Reihe von Broschüren und Faltblättern zu verschiedenen Themen im Schwerbehindertenrecht den Arbeitgebern, den betrieblichen Funktionsträgern und interessierten Menschen mit Behinderungen zur Verfügung gestellt. Diese Publikationen sind jeweils auch als PDF-Dateien im „KSV-Intranet“ verfügbar.

Die Zeitschrift „ZB Behinderung & Beruf“ wird vierteljährlich mit einer Auflage von ca. 16.500 Stück in Sachsen an Betriebe und Dienststellen verschickt. Sie berichtet über die Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben und informiert über die aktuelle Rechtsprechung zum SGB IX. Die Zeitschrift ist online unter www.integrationsaemter.de abrufbar. Auf dieser Seite können außerdem Themen im Forumsbereich diskutiert werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim KSV Sachsen beteiligten sich an der Forenbetreuung.

Neben der telefonischen Beratung steigt auch der Bedarf nach online-Beratung an. Dazu gehört der umfassende Informationsservice des Integrationsamtes im Internet unter www.ksv-sachsen.de. Dieser wurde entsprechend der gesetzlichen Änderungen durch das BTHG aktualisiert. Mit einem Downloadbereich von Formularen und Anträgen sowie Publikationen wird das Onlineangebot ergänzt. Für Anfragen von Arbeitgebern, schwerbehinderten Menschen sowie betrieblichen Funktionsträgern steht die Internetplattform des Integrationsamtes zur Verfügung.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit war das Integrationsamt 2017 wieder mit einem gut besuchten Stand auf der Messe „Karriere Start“ in Dresden und auf der „Mitteldeutschen Handwerksmesse“ in Leipzig vertreten.

Mit jeweils einem Informationsstand zu den Meisterweihen in Leipzig und Dresden beteiligte sich das Integrationsamt und nutzte die Chance, mit jungen Meistern ins Gespräch zu kommen. Als potenzielle Arbeitgeber tragen die Meister eine hohe Verantwortung, wenn die Inklusion in der Arbeitswelt gelingen soll. Mit Informationsmaterial, Beratung und der Vorstellung von Fördermöglichkeiten unterstützt das Integrationsamt diesen Prozess.

Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien

Der KSV Sachsen ist Bewilligungsbehörde für Landes- und Bundesmittel im Rahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe für nachfolgend genannte Leistungen.

Lfd. Nr.	Förderrichtlinie (FRL) / Verwaltungsvorschrift	Bewilligte Anträge (2017)	
		Anzahl	in EUR
1	Jugendpauschale	13	12.400.000
2	Überörtlicher Bedarf (ohne internat. JA)	88	4.118.030
3	Weiterentwicklung	100	*8.567.360
4	Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen	102	5.621.980
4.1	Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen - umA**	28	20.838.700
5	Internationale Jugendarbeit	33	174.770
6	Schulsozialarbeit	13	5.693.760
7	Chancengleichheit	46	2.498.630
8	Familienförderung	115	2.367.460
9	Freiwilliges Soziales Jahr	79	2.657.120
10	Freiwilliges Ökologisches Jahr	29	*2.575.590
11	Sicherung & Weiterentwicklung der Qualität in Kitas	258	2.620.330
12	Kita Bau	32	*33.619.590
	insgesamt	**936**	**103.753.320**

* Enthalten sind sowohl Landes- als auch Bundesmittel.
** unbegleitete minderjährige Ausländer

Förderung von Kindern und Jugendlichen

Es wird eine Vielzahl von Maßnahmen, Einrichtungen und Projekten zur Förderung von Kindern und Jugendlichen bewilligt. So werden u. a. nachfolgende genannte Leistungen aus Mitteln des Freistaates Sachsen und des Bundes gewährt:

- Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale),
- Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe bei der Erbringung von Angeboten des überörtlichen Bedarfs (FRL überörtlicher Bedarf),
- Förderung der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen (FRL Weiterentwicklung),
- Internationale Jugendarbeit - Jugendwerke und Bundesförderung,
- Förderung der Schulsozialarbeit (FRL Schulsozialarbeit) oder auch die
- Förderung von Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen (FRL Investitionen).

Ab dem Jahr 2017 werden Angebote der Schulsozialarbeit in einem gesonderten Förderprogramm (FRL Schulsozialarbeit) bezuschusst. Für den Zeitraum von August bis Dezember wurden durch den KSV Sachsen für Projekte der Schulsozialarbeit 13 Bescheide für die Landkreise und kreisfreien Städte mit einem Fördervolumen von 5,7 Mio. EUR ausgereicht.

Förderung von Kindertageseinrichtungen

Im Rahmen unserer Zuständigkeit unterstützen wir Projekte und Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Hier wurden insbesondere Modellprojekte und Fachtagungen, die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen freier Träger, Fortbildungen, pädagogische Projekte, der praxisorientierte Fachaustausch sowie Lernwerkstätten mit einem Gesamtvolumen von 2,6 Mio. EUR gefördert.

Darüber hinaus werden Fördermittel zur Errichtung, Sanierung, Instandsetzung und Modernisierung von Kindertageseinrichtungen sowie für die Instandsetzung und Ausstattung von Kindertagespflegestellen bewilligt. Aus Mitteln des Bundes und des Freistaates Sachsen wurden 258 Vorhaben in Höhe von 33,6 Mio. EUR im Jahr 2017unterstützt.

Förderung von Familien

Der KSV Sachsen agiert als Bewilligungsbehörde für die sächsische Förderrichtlinie Familienförderung. Im genannten Förderprogramm wird eine Vielzahl von unterschiedlichen Angeboten supportet, die sächsischen Familien zugutekommen. U. a. wurden Familienbildungsprojekte, Urlaub für einkommensschwache Familien, Kinderwunschbehandlungen sowie Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen finanziell unterstützt. Insgesamt wurden für diesen Bereich 2,4 Mio. EUR ausgereicht.

Förderung von Freiwilligendiensten

Freiwilligendienste fördern das gesellschaftliche Engagement zu Gunsten des Allgemeinwohls. Hierdurch tragen die Freiwilligendienste zur Persönlichkeitsentwicklung bei und stärken das Interesse an gesellschaftlichen Zusammenhängen.
Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) gehören seit langem zum Bestandteil des Förderportfolios des KSV Sachsen. Im Jahr 2017 konnten 1.389 Plätze bei 42 Trägern gefördert werden.

Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt

Ziel der Förderung ist es, Fällen lebens- oder gesundheitsbedrohender Gewalt im häuslichen Bereich gegen Frauen und ihre Kinder schnell und wirksam zu begegnen. Hierzu sind im Freistaat Sachsen anonyme Zufluchtsstätten notwendig. Dies sind Frauen- und Kinderschutzhäuser und -wohnungen, die von häuslicher Gewalt bedrohte oder davon betroffene Frauen und ihre Kinder aufnehmen, beraten und unterstützen. Im Jahr 2017 wurden auch erstmalig zwei Männerschutzwohnungen eröffnet, die als Pilotprojekt gefördert werden.

Darüber hinaus werden über das Förderprogramm Interventions- und Koordinierungsstellen, Täterberatungsstellen sowie die Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung bezuschusst.

Heilpädagogische Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Im Berichtsjahr 2017 setzte sich der seit mehr als zehn Jahren stattfindende Veränderungsprozess im Bereich der Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen nach SGB XII fort. So geht der Bedarf an Platzkapazitäten in heilpädagogischen Einrichtungen sowohl im teilstationären als auch im stationären Bereich stetig zurück.

Hintergründe dafür sind u. a.:

- die Eltern wünschen sich eine integrative Betreuung ihrer Kinder mit Behinderungen gemeinsam mit Gleichaltrigen ohne Handicap und in Wohnortnähe,
- die politische Willensbekundung im Land, Kindern mit Behinderungen primär eine integrative Versorgung zu ermöglichen,
- die UN-BRK, die u. a. die Etablierung eines inklusiven Bildungssystems zum Ziel hat,
- Schaffung von außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten für Förderschüler ohne Eingliederungshilfeanspruch nach SGB XII auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO).

Die Einrichtungsträger stellen sich dieser neuen Bedarfssituation. Gemeinsam mit dem örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe und dem KSV Sachsen werden neue und integrative Betreuungskonzepte für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen entwickelt.

Im Berichtsjahr 2017 standen im Freistaat Sachsen 51 Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen bzw. Heilpädagogische Gruppen nach SGB XII mit einer Kapazität von 965 Plätzen zur Verfügung. Das sind drei Angebote und 82 Plätze weniger als vor Jahresfrist. Der Kapazitätsabbau beträgt 7,8 %. Insgesamt 788 Kinder mit Behinderungen im vorschulpflichtigen Alter besuchten diese Einrichtungen. Der Auslastungsgrad der Einrichtungen beträgt damit 81,7 %.

Für Förderschüler mit Behinderungen nach SGB XII wurden im Berichtsjahr weiterhin 13 Betreuungsangebote vorgehalten, die eine Kapazität von 1.154 teilstationären Plätzen umfassen. Das entspricht im Vergleich zu 2016 zwar einem leichten Kapazitätszuwachs von 27 Plätzen, längerfristig betrachtet verringerte sich das Platzangebot der außerunterrichtlichen Betreuung nach SGB XII in den letzten sechs Jahren (2011: 1.533 Plätze - Höchstwert seit Beginn der Datenerhebung) jedoch um insgesamt 379 Plätze (-24,7 %). Insgesamt 853 Förderschüler nutzten diese Betreuungsangebote im Berichtsjahr.

Im Leistungsbereich der Heilpädagogischen Maßnahmen in der gesetzlich unterrichtsfreien Zeit (Ferienbetreuung) für geistig behinderte Kinder und Jugendliche standen im Freistaat Sachsen 42 Einrichtungen mit 1.248 Betreuungsplätzen zur Verfügung. Im Schuljahr 2000/2001 waren es noch 53 Einrichtungen mit 1.565 Betreuungsplätzen. Dies entspricht einem Rückgang von 317 Plätzen oder 20,3 %.

Zum Angebotsnetz des vollstationären Wohnens von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen gehörten im Berichtsjahr 22 Wohnheime mit 533 Plätzen. Insgesamt 460 Leistungsberechtigte erhielten in den Wohnheimen Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII. Der Auslastungsgrad beträgt 86,3 %. Insgesamt sank die Platzkapazität in den Wohnheimen seit 1998 schrittweise um 1.354 Plätze oder 71,8 %, da sich die Eltern immer häufiger für eine integrative wohnortnahe Beschulung entscheiden.

Die Folge ist, dass im Bereich der wochentäglichen Versorgung zur Sicherung der Schulpflicht immer wieder Plätze ungenutzt bleiben, während Wohnangebote, die ganzjährig von vorwiegend schwer- oder mehrfachbehinderten Leistungsberechtigten bewohnt werden, Vollbelegung aufweisen.

Der KSV Sachsen ist in diesen Veränderungsprozess unmittelbar involviert. Er sieht es u. a. als seine Aufgabe an, unter Berücksichtigung aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen, wie beispielsweise der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, auf sich ändernde Einflussfaktoren und perspektivische Bedarfslagen aufmerksam zu machen.

Bei der Realisierung geplanter Umstrukturierungsmaßnahmen wird der KSV Sachsen in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Jugend- und Sozialhilfeträgern und den Trägern der Einrichtungen frühzeitig beratend und begleitend tätig und prüft die sozialplanerischen und vergütungsrechtlichen Auswirkungen. Dabei erfolgt ein enger Informations- und Abstimmungsprozess mit allen weiteren Prozessbeteiligten (u. a. Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt, Sächsische Aufbaubank, Landesdirektion Sachsen).

Die jährliche Sozialberichterstattung des KSV Sachsen über die teil- und vollstationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ist dabei ein wichtiges Evaluierungs- und Steuerungsinstrument, um die Versorgungsangebote im Freistaat Sachsen und deren Inanspruchnahme sowie die Vernetzung der Angebote regelmäßig auf den Prüfstand zu stellen. Regionale Planungsschwerpunkte werden im Kontext der gesamten Angebotslandschaft im Freistaat Sachsen betrachtet.

Elterngeld/Landeserziehungsgeld

Dem KSV Sachsen obliegt im Bereich des **Bundeselterngeldgesetzes (BEEG) einschließlich Betreuungsgeld** und des **Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes (SächsLErzGG)** die Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte.

Er ist zuständig für Grundsatzangelegenheiten, insbesondere für die Klärung vollzugsrelevanter Fach- und Rechtsfragen, die fachliche Verfahrensgestaltung einschließlich der Entwicklung und Betreuung des EDV-Verfahrens und für die Übermittlung vollzugsrelevanter aggregierter statistischer Daten an das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

Bearbeitung von Widersprüchen Elterngeld und Erziehungsgeld

Gemäß § 27 Sächs. Justizgesetz (SächsJG) ist der KSV Sachsen im BEEG/SächsLErzGG Widerspruchsbehörde für die von den Betroffenen angefochtenen Verwaltungsakte der Landkreise und kreisfreien Städte, wenn den Widersprüchen in den Ausgangsbehörden nicht abgeholfen werden kann.

Die Bearbeitung der **Widersprüche im BEEG** umfasste im Jahr 2017 vor allem die besonderen Einkommenskonstellationen bei nichtselbständig und selbständig erwerbstätigen Antragstellern und die Thematik der als sonstiger Bezug ausgewiesenen Lohn- und Gehaltsbestandteile.

Im Bereich der Widerspruchsverfahren BEEG wurde im Jahr 2017 ein zweiter Durchlauf des fachlichen Controllings zur Überprüfung der aus dem Jahr 2016 abgeleiteten Maßnahmen durchgeführt und zur Jahresmitte ausgewertet. Die Überprüfung ergab über die bereits abgeleiteten Maßnahmen hinaus keinen weiteren Nachsteuerungsbedarf.

EDV-Verfahren BEEG/Betreuungsgeld/SächsLErzGG

Neben den erforderlichen Verfahrensanpassungen wurde im Jahr 2017 die Umstellung des Forderungsmanagements der Fachanwendung inklusive der Anpassungen an die Anforderungen der Bundeskasse sowie die Vorbereitung der Online-Antragstellung mit Datenübernahme vorgenommen.

Der gesamte finanzielle Aufwand im Bereich der EDV-Verfahren BEEG mit Betreuungsgeld/ SächsLErzGG belief sich 2017 auf ca. 148 TEUR.

Fachliche Anleitung/Durchführung von Schulungen

Neben der fachlichen Anleitung durch zehn Rundschreiben an die Landkreise und kreisfreien Städte fanden 2017 unter Leitung des KSV Sachsen für den Bereich BEEG/Betreuungsgeld/SächsLEErzGG folgende zentrale Veranstaltungen statt:

- 2 Fachberatungen
- 4 Fortbildungen/Workshops.

Leistungen in verschiedenen Bereichen

Heimaufsicht

Das Gesetz zur Regelung der Betreuungs- und Wohnqualität im Alter, bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit im Freistaat Sachsen (Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz – SächsBeWoG) enthält Regelungen zum Schutz von Heimbewohnern.
Dieses Gesetz gilt für stationäre Einrichtungen im Freistaat Sachsen, die dem Zweck dienen, ältere Menschen, pflegebedürftige Volljährige oder volljährige Menschen mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen, Pflege- und Betreuungsleistungen sowie Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten und die in ihrem Bestand von Wechsel sowie Zahl der Bewohner unabhängig sind sowie entgeltlich betrieben werden.

Zu den **Aufgaben** der Heimaufsicht im Freistaat Sachsen gehören insbesondere die Überwachung stationärer Einrichtungen in Form von wiederkehrenden oder anlassbezogenen Prüfungen (§ 9 SächsBeWoG), Aufklärung und Beratung bei Mängeln (§ 10 SächsBeWoG), Information und Beratung (§ 14 SächsBeWoG), Betreiben von Heimfeststellungsverfahren sowie die Bearbeitung von Beschwerden.

Übersicht über Einrichtungen im Anwendungsbereich des SächsBeWoG

	alle Einrichtungen (Stand: 31.12.2017)
Einrichtungen im Anwendungsbereich des SächsBeWoG:	**Anzahl**
Einrichtungen für Pflegebedürftige:	**776**
davon Altenpflegeheim	635
Altenheim	1
Pflegeheim	5
Kurzzeitpflege	99
Wachkoma	13
Hospiz	9
Betreutes Wohnen (§ 2 Abs. 3 SächsBeWoG)	0
WG für Pflegebedürftige	5
Intensivpflege-WG	9
Einrichtungen der Eingliederungshilfe (EGH):	**272**
davon Wohnstätte für Menschen mit geistiger Behinderung	157
Wohnpflegeheim	33
Sozialtherapeutische Wohnstätte	51
betreute Wohngruppen (§ 2 Abs. 6 SächsBeWoG)	31
Summe:	**1.048**

Übersicht über Prüfungen in Einrichtungen im Anwendungsbereich des SächsBeWoG

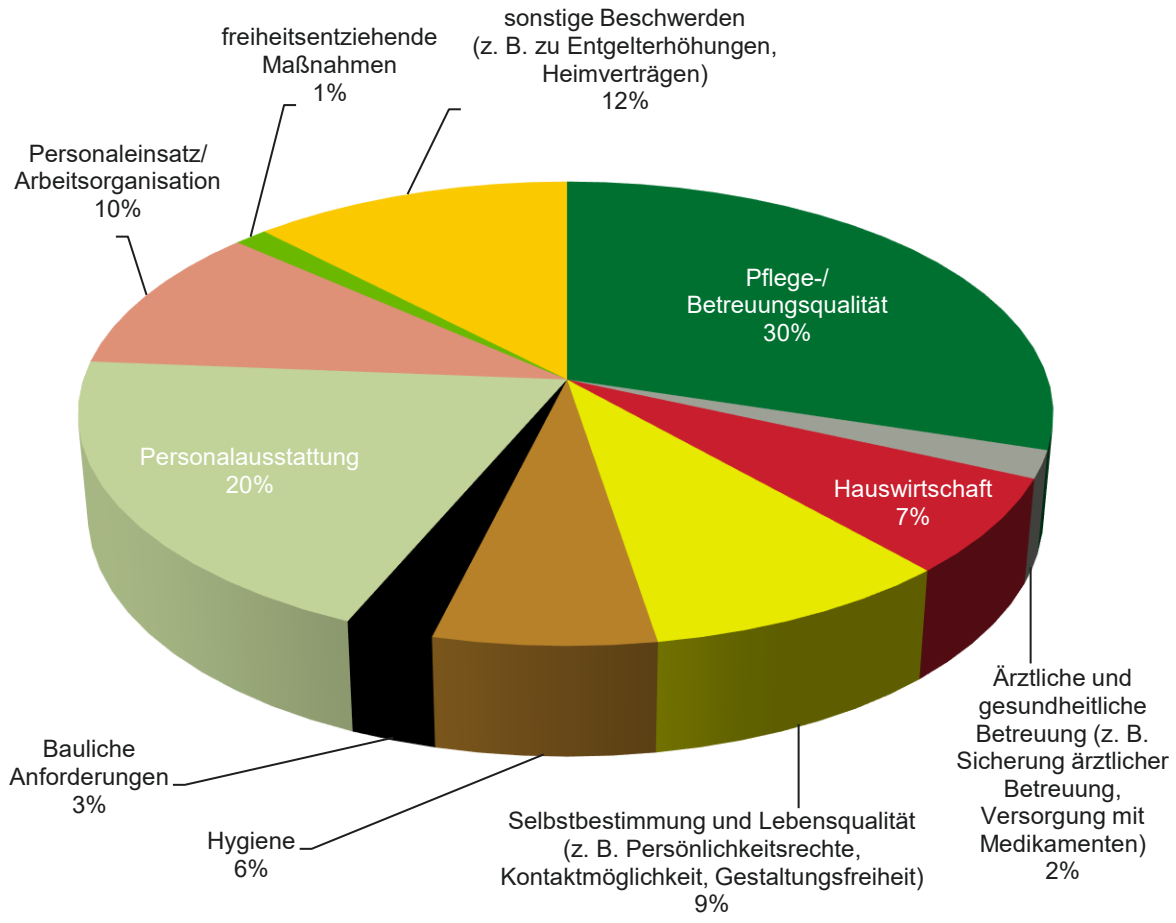
	2017
Anzahl der **Regelüberwachungen**	**511**
davon gemeinsam mit dem MDK*/PKV-Prüfdienst**	0
zur Nachtzeit	0
Anzahl der **anlassbezogenen Überwachungen**	**99**
davon gemeinsam mit dem MDK/PKV-Prüfdienst	5
zur Nachtzeit	7
Überwachungen gesamt	**610**

* MDK = Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
** PKV-Prüfdienst = Private Krankenversicherung

Beschwerdebearbeitung durch die Heimaufsicht

Im Jahr 2017 sind in der Heimaufsicht insgesamt 227 Beschwerden eingegangen. Davon kamen 17 von der Arbeitsgemeinschaft nach § 16 SächsBeWoG.

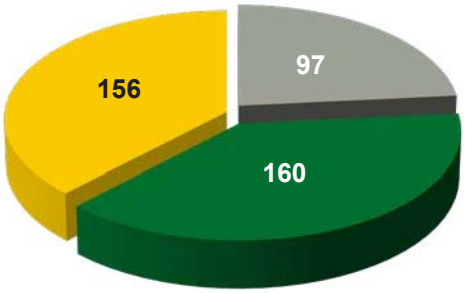
Art der Beschwerden



Inhalt und Anzahl der Beratungen durch die Heimaufsicht

Der Schwerpunkt der Heimaufsicht liegt nach wie vor bei der Beratung von Trägern und Angehörigen. Dies ist u. a. dem weiterhin bestehenden Interesse an der Errichtung neuer Einrichtungen bzw. die ordnungsrechtliche Einordnung von modernen Wohnformen geschuldet.

Beratungen durch die Heimaufsicht

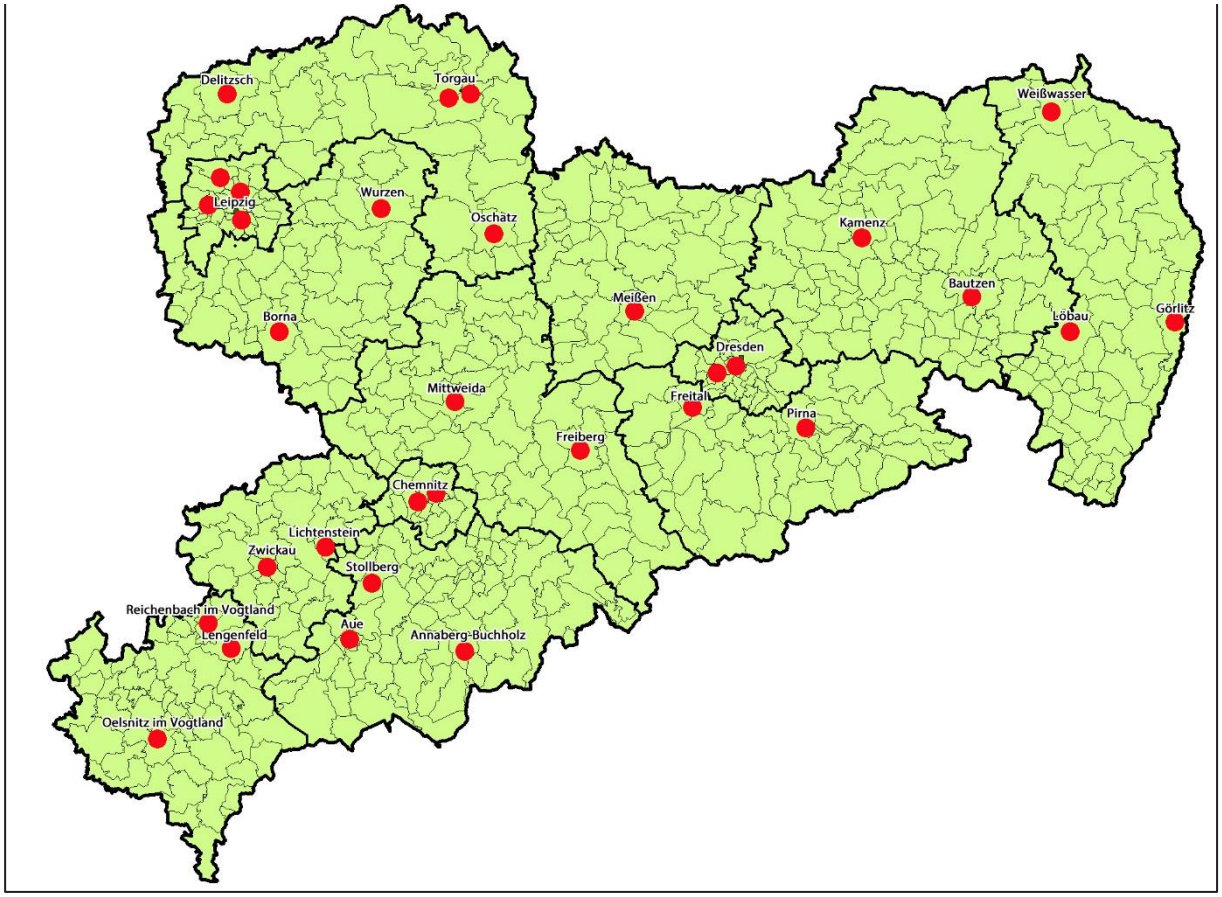


- Beratung der Bewohner, Bewohnervertretung oder Bewohnerfürsprecher (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 SächsBeWoG)
  Personaleinsatz in Einrichtungen, Entgelterhöhungen, Einhaltung von Hygienevorschriften, Kündigungen von Heimverträgen, Fragen zum Einrichtungswechsel
- Beratung von Angehörigen (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 SächsBeWoG)
  Personaleinsatz in Einrichtungen, Entgelterhöhungen, Einhaltung von Hygienevorschriften, Anfragen zur Betreuungsqualität in Einrichtungen, Heimverträge, Suche nach einem geeigneten Einrichtungsplatz, Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Heimaufsicht
- Beratung von Trägern (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 SächsBeWoG)
  Personaleinsatz in Einrichtungen, Errichtung neuer bzw. Erweiterung bestehender Einrichtungen, bauliche Anforderungen und Anzeigemodalitäten, Gestaltung von Konzepten, Umgang mit Beschwerdeführern, Kündigung von Heimverträgen seitens der Einrichtung

Überörtliche Betreuungsbehörde

Tätigkeit der überörtlichen Betreuungsbehörde

Der Aufgabenschwerpunkt der überörtlichen Betreuungsbehörde lag im Jahr 2017 bei der Bearbeitung der Anerkennungs- und Förderangelegenheiten der 32 Betreuungsvereine (Stand: 31.12.2017) im Freistaat Sachsen.



Quelle: üöBtB Sachsen

Prüfung der Anerkennung

Im Rahmen der Anerkennungsüberprüfung gemäß § 1908 f Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts (AGBtR) erfolgte die Kontrolle der zum Februar 2017 eingereichten Fragebögen des Berichtsjahres 2016.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass wie im letzten Jahr für die Bestätigung der Anerkennung sowie die grundsätzliche Existenz der Betreuungsvereine der dauerhafte Erhalt der Wirtschaftlichkeit das größte Problem darstellt.
Die Hintergründe hierfür liegen in der seit 2005 unveränderten Betreuungsvergütung und der nicht ausreichenden Förderung der gesetzlich vorgegebenen Querschnittsarbeit.

Aus dieser Konstellation heraus entwickelten sich bei den Vereinen in den letzten Jahren u. a. folgende Tendenzen:

- Schwierigkeiten, das vorhandene qualifizierte Personal zu halten,
- Probleme, neues geeignetes Personal zu finden und einzustellen,
- Reduzierung der Querschnittsarbeit auf ein Mindestmaß und
- Erhöhung der Fallzahlen der Querschnittsmitarbeiter.

Trotz dieser Entwicklungen konnte aber allen Vereinen für das Jahr 2017 weiterhin die jeweilige Anerkennung bestätigt werden.

Um sich auch einen Eindruck von den Arbeitsbedingungen vor Ort zu verschaffen, führte die überörtliche Betreuungsbehörde im Jahr 2017 Arbeitsbesuche bei vier Betreuungsvereinen durch.

In bewährter Weise wurden zwei Erfahrungsaustausche mit den Betreuungsvereinen durchgeführt, um aktuelle Informationen und Gesetzesentwicklungen wie beispielsweise zum Bundesteilhabegesetz auszutauschen.

Die überörtliche Betreuungsbehörde hat den Betreuungsvereinen zwei Fachseminare mit den Themen „Der Betreute als Erbe und Erblasser/Abwicklung einer Betreuung nach dem Tod des Betreuten“ und „Vollmacht und Betreuung“ angeboten.

Förderung

Die Förderung der Betreuungsvereine beruhte im Jahr 2017 auf einer geänderten Richtlinie des Sächsischen Justizministeriums, welche zum 20.01.2017 in Kraft getreten ist. Die wesentliche Änderung der Richtlinie lag darin, dass sich die maximale Fördersumme von 12.100 EUR auf 21.450 EUR erhöht hat. Gleichzeitig wurden aber auch Fördervoraussetzungen abgesenkt und Förderhemmnisse abgebaut. Dies führte dazu, dass die Antragszahlen im Jahr 2017 weiter anstiegen und der vorhandene Fördertitel des Freistaates zu ca. 86 % ausgeschöpft werden konnte.

	2016	**2017**	**Ausblick 2018**
Höhe Fördertitel Freistaat	300.000 EUR	300.000 EUR	300.000 EUR
Anzahl Betreuungsvereine zum 01.01.	33	32	32
Anzahl bewilligte Anträge	10	15	voraussichtlich 17
bewilligte Fördermittel	88.550 EUR	258.450 EUR	voraussichtlich ca. 290.000 EUR

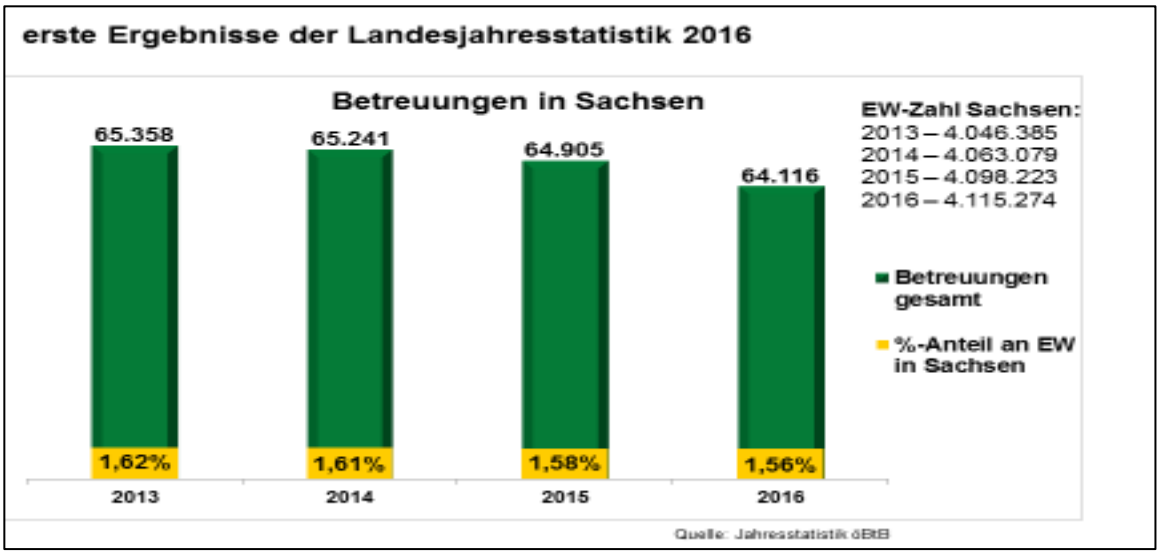
Im Rahmen der Kommunalförderung, welche die Richtlinie des Freistaates vorgibt, wurde eine Förderung in Höhe von 25.845 EUR durch die überörtliche Betreuungsbehörde bewilligt.

Diese positive Tendenz setzt sich nunmehr auch im Jahr 2018 fort. Hier liegen der überörtlichen Betreuungsbehörde 17 Anträge mit einem Antragsvolumen von ca. 290.000 EUR (ca. 97 % des Fördertitels) auf Förderung vor.

Zusammenarbeit mit den örtlichen Betreuungsbehörden

Neben den Arbeitsschwerpunkten der Anerkennung und Förderung unterstützte der KSV Sachsen die örtlichen Betreuungsbehörden bei deren Aufgabenerledigung. In diesem Rahmen richtete die überörtliche Betreuungsbehörde ein Praxisseminar sowie zwei Erfahrungsaustausche aus, in welchem u. a. die Bedarfsermittlung und Planung eines ausreichenden Angebotes an Betreuern sowie die Auswertung der Jahresstatistik der örtlichen Betreuungsbehörden im Mittelpunkt standen.

Diese statistischen Auswertungen wurden nicht nur für die örtlichen Betreuungsbehörden zusammengefasst und vorgestellt, sondern u. a. auch in den beiden durchgeführten Beratungen der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten.
Als ein Beispiel ist die auf folgender Folie dargestellte Gesamtanzahl an Betreuungsfällen und deren Entwicklung in den letzten Jahren im Verhältnis zur Einwohnerzahl zu nennen:



Neben diesem Thema befasste sich die Landesarbeitsgemeinschaft auch mit den Erhebungen und Auswertungen der beiden Forschungsvorhaben zum Thema „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ und „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Hinblick auf vorgelagerte andere Hilfen“ des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz. Diese beiden Forschungsvorhaben wurden am Ende des IV. Quartals 2017 abgeschlossen. Mit der Veröffentlichung erster Ergebnisse wurde begonnen.

Soziales Entschädigungsrecht

Im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts (SozE) haben Personen, die durch ganz besondere, durch ein Gesetz geschützte Lebenssachverhalte eine gesundheitliche Schädigung erleiden, Anspruch auf angemessene wirtschaftliche Versorgung und Fürsorge sowie auf Leistungen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung ihrer Gesundheit. Geschützte Lebenssachverhalte sind bspw. Einwirkungen des Zweiten Weltkrieges (Bundesversorgungsgesetz - BVG), Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG) und Schutzimpfungen (Infektionsschutzgesetz - IfSG).

In Sachsen ist der KSV Sachsen die allein zuständige Behörde für Leistungen nach dem SozE. Die Konzentration der Aufgabenwahrnehmung mit entsprechendem Fachpersonal allein am Standort Chemnitz hat sich nunmehr bereits über viele Jahre bewährt.

Ab 1. Juli 2017 war mittels des zentralen EDV-Verfahrens - so wie in jedem Jahr - die Rentenanpassung für noch ca. 9.000 Versorgungsempfänger aller Entschädigungsgesetze vorzunehmen. Die Rentenanpassung hebt das Leistungsniveau der Entschädigungszahlungen nach einem gesetzlich bekannt gegebenen Prozentsatz dauerhaft an. Im Regelfall erfolgt dies automatisiert bei den einkommensunabhängigen und einem großen Teil der einkommensabhängigen Leistungen. Dennoch mussten insgesamt ca. 1.000 Fälle manuell angepasst werden.

Die Rentenanpassung im Juli 2017 war - im Unterschied zu den Vorjahren - mit einer ganz besonderen Herausforderung und viel zusätzlicher Arbeit für die Mitarbeiter verbunden. Die Versorgungsleistungen im SozE können einkommensabhängige Leistungen wie den Berufsschadensausgleich (BSA) und Schadensausgleich (SchA) umfassen. Grundlage für die Berechnung des BSA/SchA bilden die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bekannt gemachten Vergleichseinkommen. Aufgrund einer rückwirkenden Berichtigung der Vergleichseinkommen für den Zeitraum vom 01.07.2009 bis zum 30.06.2016, welche im Juni 2017 bekannt gemacht wurde, mussten alle Versorgungsfälle mit einem BSA oder SchA von Amts wegen überprüft und korrigiert werden. Diese Korrektur war für die Mitarbeiter des Fachdienstes 450 mit einem enormen zusätzlichen Zeit- und Arbeitsaufwand im Rahmen der ohnehin durchzuführenden jährlichen Rentenanpassung verbunden; jeder Einzelfall musste geprüft und mit einem entsprechenden Bescheid korrigiert werden; von ca. 580 derartigen Fällen konnten bereits 250 Fälle bearbeitet werden.

EDV-Verfahren Soziales Entschädigungsrecht

Aufgrund der ersatzlosen Einstellung des Verfahrensbetriebes für Großrechner im Dienstleistungszentrum des Staatlichen Informationsbetriebes Dresden (SID) zum 31.12.2017 musste im Jahr 2017 vergleichsweise kurzfristig ein neues EDV-Verfahren konzipiert, entwickelt und getestet werden. Zusammen mit der ausführenden Firma SASKIA® Informations-Systeme GmbH wurde dazu innerhalb eines Jahres ein Lasten- und ein Pflichtenheft inklusive der EDV-Anwendung erstellt, die Migration des Altdatenbestandes vorgenommen und zum 01.01.2018 der Betrieb der Anwendung aufgenommen. Die Entwicklung der Anwendung ist noch nicht abgeschlossen.

Kriegsopferversorgung

Auch 72 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs standen Ende 2017 noch 1.521 Beschädigte und 5.796 Hinterbliebene im Bezug laufender Rentenzahlungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Die wesentlichen Aufgaben der Verwaltung bei diesem Personenkreis waren Leistungsanpassungen infolge gesundheitlicher Veränderungen, die Rentenanpassung zum 01.07.2017, die Berücksichtigung veränderter Einkommensverhältnisse sowie bei Todesfällen der Versorgungsabschluss und ggf. der Übergang von der Beschädigten- zu einer Hinterbliebenenversorgung.

Folgende Entscheidungen wurden u. a. getroffen:

- ca. 1.000 Neufeststellungen (inkl. ca. 500 manuelle Rentenanpassungen),
- ca. 1.400 Bestattungs- und Sterbegeldzahlungen,
- ca. 1.000 Rückforderungen von Überzahlungen aufgrund unterbliebener Mitteilungen über den Tod von Leistungsberechtigten.

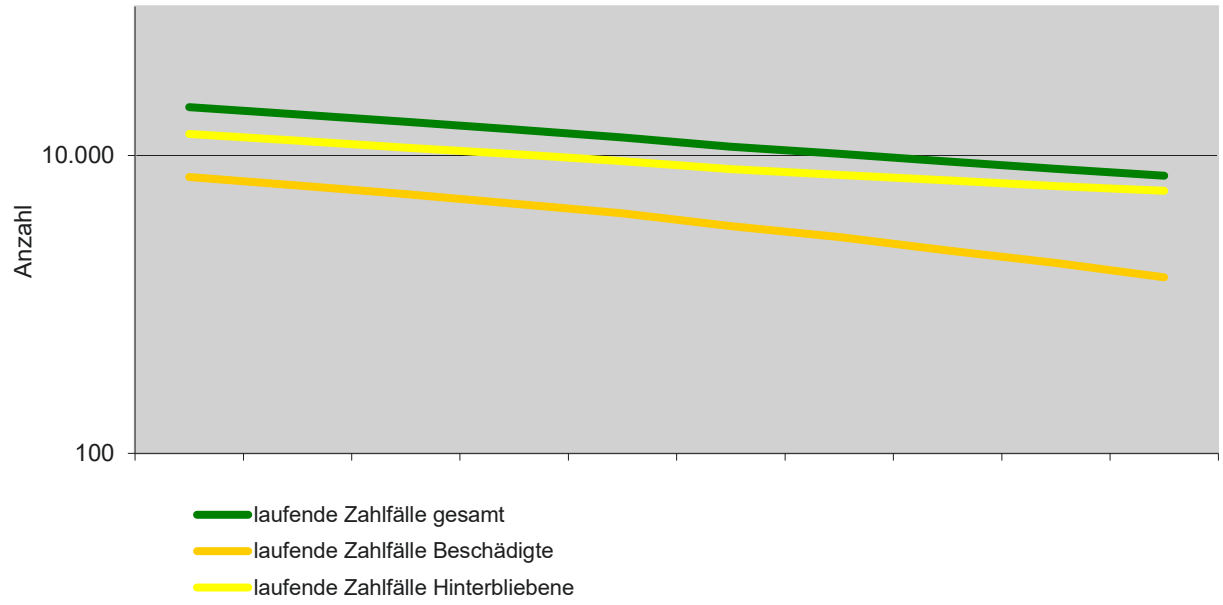
Durch das im Regelfall sehr hohe Alter dieser Versorgungsberechtigten steigt deren Betreuungs- und Pflegebedarf. Schädigungsbedingt notwendige Pflegeleistungen können im eigenen Haushalt oft nur ambulant durch ausgebildete Pflegekräfte oder gar nur noch durch die Aufnahme in Pflegeheime sichergestellt werden. Die schädigungsbedingten Pflegekosten trägt die Versorgungsverwaltung. Die Anzahl der Versorgungsberechtigten, bei denen der KSV Sachsen die Kosten der ambulanten Pflege bzw. der vollstationären Heimpflege übernimmt, hat sich ge-

genüber dem Jahr 2016 kaum verändert. Wegfälle durch den altersbedingten Tod pflegebedürftiger Versorgungsberechtigter stehen in etwa gleicher Zahl Neuanträge auf Übernahme von Pflegeleistungen gegenüber.

Der KSV Sachsen hat an Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene folgende Mittel ausgereicht:

Kriegsopferversorgung	2016	2017
Einkommensabhängige und -unabhängige Leistungen	17,0 Mio. EUR	14,2 Mio. EUR
Kriegsopferfürsorge (KOF)	4,1 Mio. EUR	3,3 Mio. EUR
Heil- und Krankenbehandlung/Orthopäd. Versorgung	0,46 Mio. EUR	0,44 Mio. EUR

Entwicklung laufende Zahlfälle von Kriegsopfern und deren Hinterbliebene (Witwen, Waisen)



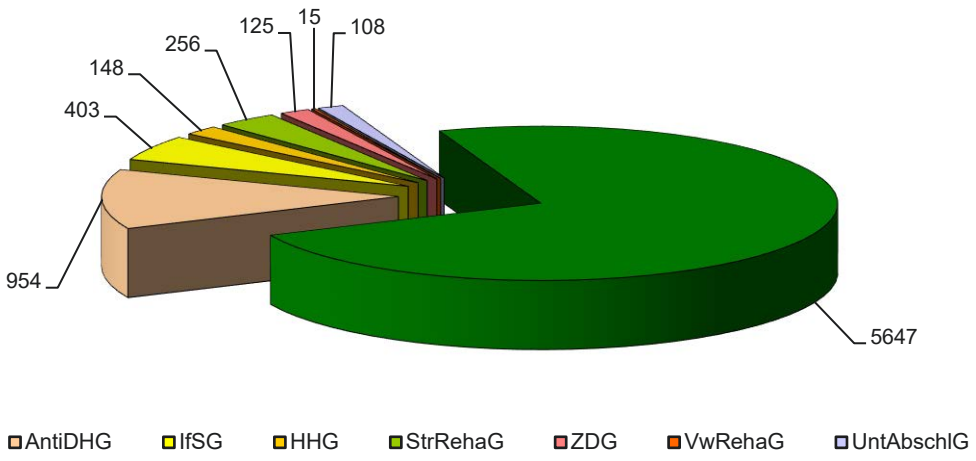
Versorgung nach den Nebengesetzen

Neben den Kriegsbeschädigten und ihren Hinterbliebenen gibt es eine Vielzahl weiterer Leistungsberechtigter nach sogenannten Nebengesetzen des BVG bzw. sonstigen Gesetzen, die an das Soziale Entschädigungsrecht angelehnt sind. Diesen Gesetzen ist gemein, dass die Art und Höhe der Versorgung auf Basis des vollständigen oder auch nur teilweisen Leistungskatalogs des BVG erfolgt. Während die unter Versorgungsschutz stehenden Ursachen der gesundheitlichen Schädigungen bzw. des Todes in diesen Gesetzen von denen des BVG abweichen, werden die Personenkreise, so wie im BVG, nach Beschädigten bzw. Hinterbliebenen unterschieden:

Gesetz	Ursache der Schädigung/des Todes
Opferentschädigungsgesetz (OEG)	unverschuldeter vorsätzlicher, rechtswidriger, tätlicher Angriff
Infektionsschutzgesetz (IfSG)	öffentlich empfohlene Impfung
Zivildienstgesetz (ZDG)	Wehrersatzdienst (ausgesetzt ab 01.07.2011)
Häftlingshilfegesetz (HHG)	rechtsstaatswidrige Haft in der DDR
Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)	rehabilitierte, rechtsstaatswidrige Haft, Heimunterbringung u. ä. in der DDR
Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)	rehabilitierte, rechtsstaatswidrige Verwaltungsentscheidung in der DDR
und - mit abweichenden Besonderheiten – das:	
Anti-D-Hilfegesetz (AntiDHG)	Hepatitis-C-Virusinfektion bei Anti-D-Immunprophylaxe in der DDR in den Jahren 1978 und 1979
Unterstützungsabschlussgesetz (UntAbschlG)	anerkannte medizinische Behandlungsfehler in der DDR

Die Höhe des festgestellten Gesundheitsschadens wird - genau wie bei den Kriegsbeschädigten - nach dem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) in Zehnergraden von 10 bis 100 bemessen. Bereits unterhalb eines rentenberechtigenden GdS von 30 besteht ein Anspruch des Beschädigten auf Heilbehandlung bzw. auf Krankenbehandlung für Angehörige (Heil- und Krankenbehandlung - HuK), ab einem GdS von 30 erhält der Beschädigte zudem einkommensabhängige und oftmals auch einkommensunabhängige Rentenleistungen.

Anerkannte Versorgungsberechtigte ab GdS 10 - einschließlich Anspruch HuK, Stand: 31.12.2017



Die Zahl der Rentenempfänger (d. h. mit einem GdS von mind. 30) hat sich bei den Nebengesetzen/sonstigen Gesetzen in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

	2015	2016	2017
OEG	533	547	548
IfSG	184	182	178
StrRehaG	153	150	149
HHG	80	75	69
ZDG	15	15	15
VwRehaG	13	12	12
AntiDHG	326	322	311
UntAbschlG	113	109	108
gesamt	1.417	1.412	1.390

Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Einen Schwerpunkt der Arbeit in den Nebengesetzen des SozE bildet die Versorgung der Opfer von Gewalttaten nach dem OEG mit noch 627 offenen Verfahren (Stand: 31.12.2017).

Ziel ist es, die Bearbeitungszeiten durch enge Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden weiter zu verkürzen, um mit dort bereits gesicherten Erkenntnissen zum Tathergang und noch vor der oft langwierigen Täterverurteilung den Opfern entsprechende Hilfe schnell gewähren zu können. Vor allem bei Traumatisierungen der Gewaltopfer kann so durch rasches Handeln und gezielte Vermittlung geeigneter Traumatherapeuten eine Chronifizierung psychischer Störungen vermieden werden.

Mit den Traumaambulanzen am Universitätsklinikum Dresden, am Städtischen Klinikum Görlitz und am Klinikum Chemnitz hat der KSV Sachsen kompetente traumatherapeutische Partner, mit denen er vertrauensvoll und zum Wohle der Patienten (d. h. den Gewaltopfern) zusammenarbeitet. Um die flächendeckende Versorgung mit traumatherapeutischen Angeboten in Sachsen weiter auszubauen, besteht eine enge Kooperation mit dem Kompetenzzentrum Traumaambulanzen am Universitätsklinikum Dresden, einem vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz geförderten Projekt.

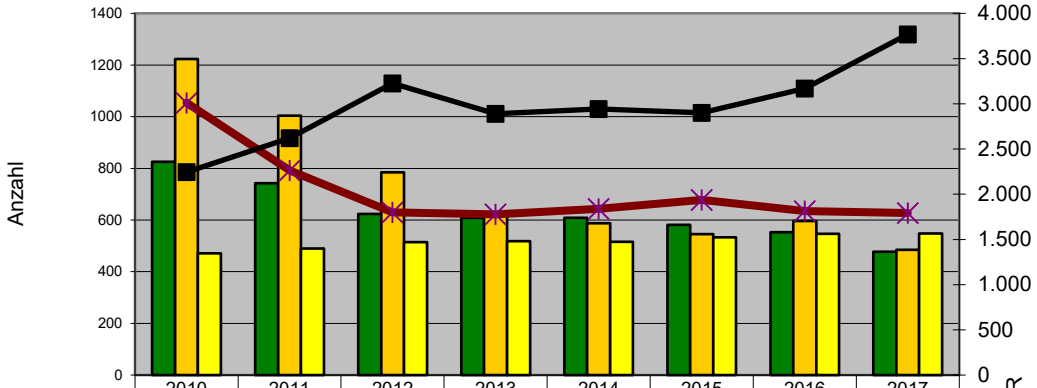
Im Jahr 2017 meldeten 33 Betroffene einen Behandlungsbedarf in einer Traumaambulanz an. Alle 33 Betroffenen nahmen dann zumindest probatorische Sitzungen wahr. Aufgrund der durch die Traumaambulanzen ermöglichten frühzeitigen Behandlungen konnte bei einigen Patienten bereits nach kurzer Therapiezeit ein Behandlungserfolg erzielt werden; oftmals war sogar das Ausschöpfen der möglichen fünf probatorischen Behandlungstermine nicht mehr erforderlich; in 18 Fällen bestand im Anschluss an die fünf probatorischen Sitzungen keine weitere Behandlungsbedürftigkeit mehr. Lediglich bei 15 Patienten schloss sich noch jeweils eine Akut-Therapie (maximal weitere zehn Sitzungen) an.

Im Rahmen des OEG ist unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Entschädigung für Gewalttaten im Ausland und damit zusammenhängende Gesundheitsstörungen möglich. Das Antragsverfahren in diesen Fällen bedingt im Vergleich zu Gewalttaten im Inland i. d. R. besonders aufwändiger und nicht selten komplizierter Sachverhaltsaufklärung. Für Gewalttaten im Ausland gilt zudem ein eingeschränkter Leistungskatalog. Darüber hinaus werden Leistungen anderer öffentlicher oder privater Sicherungs- oder Versorgungssysteme des In- und Auslands angerechnet.

Antragsbearbeitung OEG	2017
entschiedene Anträge	485
davon Ablehnung/sonstige Erledigung	363
davon Anerkennung mit:	
vorübergehender Gesundheitsstörung	29
GdS 10 bis <30	94
GdS ab 30	28

Die Gesamtzahl der Rentenempfänger im Jahr 2017 hat sich mit 548 gegenüber dem Jahr 2016 mit 547 Personen durch das Zusammenwirken von Wegfällen und neuen Fällen kaum erhöht.

Opferentschädigungsgesetz



	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Anträge	826	742	623	609	609	581	553	477
Erledigungen	1.223	1.004	785	617	588	546	596	485
Zahlfälle (ab GdS 30)	471	490	514	518	516	533	547	548
offene Anträge	1054	792	630	622	643	678	635	627
Rentenleistungen in TEUR	2.244	2.619	3.225	2.889	2.944	2.899	3.170	3.768

Kriegsopferfürsorge, Heil- und Krankenbehandlung, Orthopädische Versorgung

Grundvoraussetzung für Leistungen der Kriegsopferfürsorge (KOF) und der medizinischen Versorgung (Heil- und Krankenbehandlung - HuK, Orthopädische Versorgung - OV) ist eine vorangehende Anerkennung nach dem SozE dem Grunde nach, d. h. eine Statusentscheidung als Kriegsbeschädigter, Opfer einer Gewalttat, Geschädigter nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) usw. Die KOF leistet - trotz ihres historisch bedingt wörtlichen Bezugs zu den Kriegsopfern - auch gleichermaßen an die Berechtigten der Nebengesetze des SozE.

Fürsorgeleistungen der KOF werden in Sachsen zentral durch die Hauptfürsorgestelle, angesiedelt in der Außenstelle des KSV Sachsen in Chemnitz, erbracht und umfassen besondere Hilfen:

- Teilhabe am Arbeitsleben
- Krankenhilfe
- Hilfe zur Pflege (inkl. häusliche Pflege)
- Haushaltshilfe
- Altenhilfe

- Erziehungsbeihilfe
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Erholungshilfe
- Wohnungshilfe
- Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Leistungen der KOF sind ergänzende Leistungen neben den Versorgungsleistungen für Berechtigte nach dem SozE und dienen als besondere Hilfen im Einzelfall. Ziel ist insbesondere die Befriedigung eines sozialtypischen, gegenwärtigen Bedarfs.

Die Hauptfürsorgestelle nimmt sich der Beschädigten und ihrer Familienmitglieder sowie der Hinterbliebenen in besonderen Lebenslagen an, um die Folgen der Schädigung oder des Verlustes von Angehörigen über die gezahlten Rentenleistungen hinaus angemessen auszugleichen oder zu mildern.

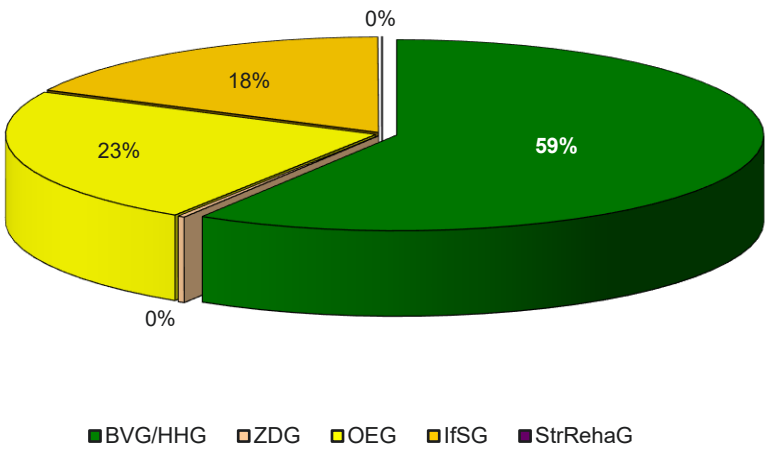
Wegen des Gebotes der Individualität der Leistungserbringung ist die persönliche Hilfe und Beratung für die KOF - beispielsweise durch einen engen Kontakt zu den Fürsorgeberechtigten bzw. durch Hausbesuche - von besonderer Bedeutung.

Leistungen der KOF können auch von Amts wegen erbracht werden, wenn die anspruchsbegründenden Tatsachen bekannt sind und der Fürsorgeberechtigte dem zustimmt.

Art, Ausmaß und Dauer der Leistungen sind dabei den Besonderheiten und den individuellen Erfordernissen des Einzelfalles angepasst; insbesondere unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Leistungsberechtigten, der Eigenart des Bedarfs, der jeweiligen örtlichen Verhältnisse, der Art und Schwere der Schädigung, des Gesundheitszustandes und Lebensalters sowie der Lebensstellung vor der Schädigung und der Auswirkung der Schädigung bzw. des Verlustes des Ernährers.

Die Höhe der Gesamtausgaben in der KOF war in den Jahren 2014 bis 2016 mit jeweils ca. 6,3 Mio. EUR konstant geblieben. Im Jahr 2017 verringerten sich die Ausgaben auf ca. 5,6 Mio. EUR. Ursächlich hierfür ist ein Rückgang um ca. 760 TEUR bei den Leistungen für die Kriegsopfer (BVG). Hingegen ist bei den Ausgaben für Leistungsempfänger nach den sogenannten Nebengesetzen insgesamt ein Anstieg um ca. 110 TEUR zu verzeichnen.

Hilfeleistungen der Kriegsopferfürsorge 2017 nach Gesetzen



Im Bereich der HuK sowie der OV ist der finanzielle Umfang der ausgereichten Leistungen im Jahr 2017 im Vergleich zum vorangegangenen Jahr nur geringfügig gesunken:

	2016	2017
Anzahl orthopädisch Versorgter	2.387	1.949 (zum 02.10.17)
Anträge auf Heil- und Krankenbehandlung	878	761
ausgegebene Mittel	1.261,4 TEUR	1.201,1 TEUR

Da die Leistungen von KOF, HuK und OV aufgrund der Abhängigkeit zur Statusentscheidung im Versorgungsbereich Folgeleistungen sind, ist ihre statistische Entwicklung an dortige Veränderungen gekoppelt.

Von der ersatzlosen Einstellung des Verfahrensbetriebes für Großrechner im Dienstleistungszentrum des Staatlichen Informationsbetriebes Dresden (SID) zum 31.12.2017 war auch die HuK/OV betroffen. Im Jahr 2017 wurde der vorhandene Datenbestand aktualisiert und in einer neuen Access-Anwendung gesichert. Durch diese Anwendung sollen zukünftig notwendige statistische Auswertungen gewährleistet werden. Die Entwicklung der Anwendung ist noch nicht abgeschlossen. Aufgrund eines Fehlers bei der Ablösung des Großrechnerverfahrens konnte die Anzahl der orthopädisch Versorgten für das Jahr 2017 nur zum Stichtag 02.10.2017 ermittelt werden.

Regress/Inanspruchnahme der Schadensverursacher

Wenn Leistungen nach dem SozE, insbesondere nach dem OEG, an den Berechtigten gewährt werden, gehen kongruente zivilrechtliche Ansprüche des Berechtigten gegen den/die Schadensverursacher per Gesetz auf die Versorgungsverwaltung als Leistungsträger über. Im Jahr 2017 wurden ausschließlich Forderungen gegenüber den Schadensverursachern nach dem OEG, also i. d. R. gegen Gewalttäter, geltend gemacht.

Den oft sehr hohen Schadenersatzforderungen durch die Heilbehandlungskosten und Rentenleistungen für die Beschädigten bzw. die Hinterbliebenen stehen im Bereich der Opferentschädigung häufig die geringe Leistungsfähigkeit bzw. Leistungswilligkeit der Gewalttäter gegenüber. Die Durchsetzung der Forderungen gestaltet sich daher zumeist schwierig und ist in vielen Fällen ohne zivilgerichtliches Verfahren nicht möglich. Zunehmend müssen übergegangene Schadenersatzansprüche in Insolvenzverfahren der Schuldner als sogenannte privilegierte Forderungen aus unerlaubter Handlung angemeldet werden, sodass diese der Restschuldbefreiung nach überstandener Wohlverhaltensphase nicht unterfallen.

Der Wert der Gesamteinnahmen im OEG aus Schadenersatz ist gegenüber dem Vorjahr abgesunken. Ursächlich hierfür ist - wie bereits erwähnt - die geringe Leistungsfähigkeit der Schadensverursacher. Häufig können nur relativ geringe Rückforderungen in Form von monatlichen Ratenzahlungen vereinnahmt werden, da das Einkommen der Schuldner höhere Zahlungen nicht zulässt und oftmals ohnehin im unpfändbaren Bereich liegt. Zudem sind häufig Zwangsmaßnahmen erforderlich, da sich die Schuldner einem Regressverfahren verweigern. Auch hier

führen die Bemühungen wegen der geringen Leistungsfähigkeit der Schuldner häufig nicht zum erhofft schnellen Erfolg.

	2016	2017
Eröffnung neuer Schadenersatzverfahren	212	203
Abschluss von Schadenersatzverfahren	271	284
Einnahmen OEG	465 TEUR	374 TEUR
Offene Forderungen OEG Jahresende	13,4 Mio. EUR	13,2 Mio. EUR

Medizinischer Dienst

Der Fachdienst 430 (Medizinischer Dienst) arbeitet eng mit allen Fachdiensten des Fachbereiches 4 zusammen und erstellt die entscheidungsnotwendigen versorgungsmedizinischen Stellungnahmen und Gutachten auf allen Verfahrensebenen. Dabei handelt es sich in erster Linie um Stellungnahmen zur Kausalität bestimmter Sachverhalte (SozE), aber auch um Stellungnahmen im Bereich SGB IX/LBlindG im Rahmen von Widerspruchsverfahren.

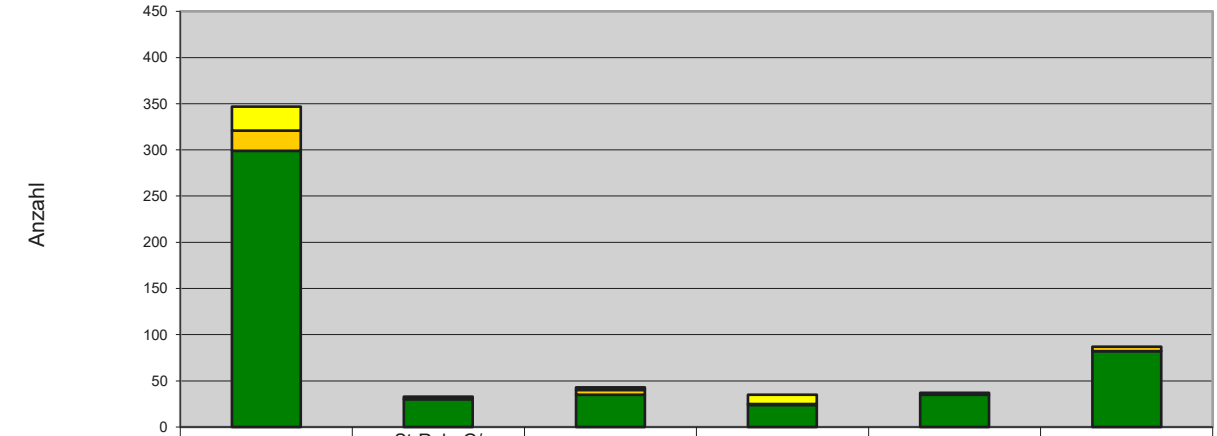
Des Weiteren ist es Aufgabe des FD 430, die indikationsgerechte Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln und die sachgerechte Fertigung orthopädischer Hilfsmittel zu überprüfen. Zu diesem letztgenannten Zweck werden spezielle Sprechstunden für die Beteiligten in den Dienstgebäuden des KSV Sachsen in Chemnitz und Leipzig durchgeführt. In Einzelfällen bearbeitet der Fachdienst 430 behördenintern auch konkrete medizinische Fragestellungen aus den Fachbereichen 2 und 3.

Im Jahr 2017 erstellte der Medizinische Dienst insgesamt 685 Stellungnahmen/Gutachten im SozE, wobei es sich insbesondere im OEG und StrRehaG/VwRehaG in der Mehrzahl der Fälle um psychiatrische Sachverhalte handelte. Im IfSG stehen komplizierte neurologische Fragestellungen im Mittelpunkt. In 17 Fällen (StrRehaG/VwRehaG 6, IfSG 8, und OEG 3) war es erforderlich, einen fachspezifischen Fremdgutachter einzubeziehen. Sechs Untersuchungsgutachten erfolgten direkt im Medizinischen Dienst. Soweit Reisefähigkeit und Einverständnis der Betroffenen bestand, erfolgte die psychiatrische Begutachtung im StrRehaG/VwRehaG ausschließlich in Würzburg auf der Basis einer vertragsgebundenen Zusammenarbeit mit einer dort ansässigen Gutachterin. In Einzelfällen war wohnortbedingt eine Begutachtung der Betroffenen in anderen Bundesländern notwendig. Hierbei besteht eine gute Zusammenarbeit mit allen Leitenden Ärzten der Versorgungsverwaltungen der Bundesländer, die in derartigen Fällen einen geeigneten Gutachter in ihrem Zuständigkeitsgebiet auswählen. Auf diesem Wege der wechselseitigen Zusammenarbeit wurden auch in Sachsen 13 Begutachtungen für andere Bundesländer eingeleitet.

Widersprüche im SGB IX/LBlindG wurden dem Medizinischen Dienst 2017 in 685 Fällen zur Stellungnahme vorgelegt.

Im Rahmen der Zuständigkeit des KSV Sachsen für Fort- und Weiterbildung und Qualitätssicherung im Bereich des Feststellungsverfahrens nach § 69 SGB IX/LBlindG führte der Medizinische Dienst zwei Fachtagungen für die kommunalen Gutachterärzte und eine Schulung der von den Kommunen beauftragten Außengutachter durch.

Stellungnahmen und Gutachten des medizinischen Dienstes im SozE - Rentenleistungen, Heil- und Krankenbehandlung (HuK)



	OEG	StrRehaG/ VwRehaG	IfSG	AntiDHG	BVG	HuK
Klage	26	0	3	10	2	0
Widerspruch	22	3	5	1	0	5
Feststellungsverf.	299	30	35	24	35	82

Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII

Die Gesetzesänderungen zur Reform der Pflegeversicherung nach SGB XI und die Übertragungen dieser Änderungen auf den Bereich der Hilfe zur Pflege nach SGB XII durch das Zweite und Dritte Pflegestärkungsgesetz haben den KSV Sachsen vor große Herausforderungen gestellt. Die bislang nach Pflegestufen gewährten Pflegeleistungen und die Pflegevergütungen mussten für alle Pflegeeinrichtungen im Freistaat Sachsen auf die neue Systematik nach Pflegegraden zum Stichtag ab 01.01.2017 umgestellt werden. Trotz dieser großen Herausforderungen aufgrund der Pflegestärkungsgesetze ist es gelungen, die erforderlichen Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege für die Leistungsberechtigten in den stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen nahtlos weiter zu gewähren.

Es erfolgten hierzu umfangreiche fachliche Schulungen der Sachbearbeiter im Hinblick auf die Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen. Eine umfassende fachliche Arbeitshilfe wurde als Unterstützung für die Sachbearbeitung erstellt.

Der KSV Sachsen gewährte im Berichtsjahr 2016 für 2581 Leistungsberechtigte und - nach Inkrafttreten der Pflegestärkungsgesetze im Jahr 2017 - für 2477 Leistungsberechtigte in Pflegeheimen und Tagespflegeeinrichtungen ergänzende teil- und vollstationäre Pflegeleistungen im Rahmen der Sozialhilfe. Die Anzahl der Empfänger von Leistungen der Hilfe zur Pflege ist um ca. 100 Leistungsberechtigte gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen.

Für Menschen mit Behinderungen mit hohem Pflegebedarf, die im ambulant betreuten Wohnen Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, erbringt der KSV Sachsen gleichzeitig die erforderlichen ergänzenden ambulanten Pflegeleistungen.

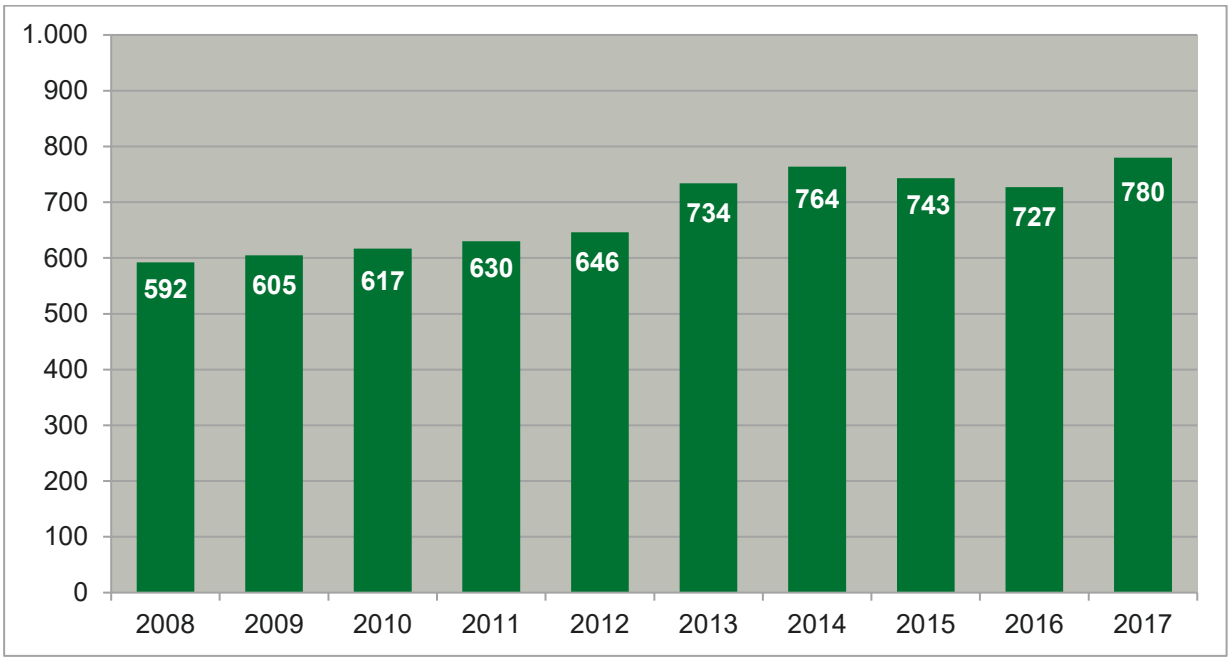
Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, erhalten Leistungen nach § 67 SGB XII zur Überwindung der sozialen Notlage, wenn sie hierzu aus eigener Kraft nicht fähig sind.

Im Freistaat Sachsen gibt es für diesen Personenkreis neben reinen ambulanten Hilfeangeboten und dem stationären Wohnen insbesondere auch das Angebot des ambulant betreuten Wohnens nach § 67 SGB XII. Das ambulant betreute Wohnen wird in Form von planmäßiger, regelmäßiger Beratung und persönlicher Unterstützung durch Fachkräfte geleistet. Die Personen leben dabei weitgehend selbstbestimmt im eigenen Wohnraum.

Die überwiegende Mehrheit der leistungsberechtigten Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nutzen die ambulant betreute Wohnform. So erhielten im Berichtsjahr 780 Personen Leistungen im ambulant betreuten Wohnen und nur 27 Personen die Leistungen in einer stationären Einrichtung.

Anzahl der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen nach § 67 SGB XII



Anlauf- und Beratungsstelle Fonds „Heimerziehung in der DDR“ und Stiftung Anerkennung und Hilfe

Anlauf- und Beratungsstelle Fonds „Heimerziehung in der DDR“

Das Team der Beraterinnen und Berater sowie der Verwaltung stand vor der Herausforderung, dass Konzept zur Aussteuerung gemäß dem Fondsauftrag erfolgreich und fristgerecht umzusetzen. Anfang des Jahres waren es noch fast 2.000 Personen, für die bis 30.09.2017 mindestens ein Beratungsgespräch und der Abschluss einer Vereinbarung über materielle Hilfen zu realisieren waren.

Die strukturellen Arbeitsabläufe wurden deutlicher verändert und optimiert, um dieses große Arbeitspensum schaffen zu können. Bei der Vergabe von Beratungsterminen halfen kurzfristig ehemalige BeraterInnen, die weiter im KSV Sachsen beschäftigt sind, sowie PraktikantInnen aus. Die Gesprächsführung, die Erstellung und Bearbeitung von Unterlagen und der Kontakt zur Geschäftsstelle beim Bundesamt für zivilgesellschaftliche Aufgaben in Köln wurde durch gegenseitige Unterstützung, auch über den eigenen Arbeitsbereich hinaus, in Angriff genommen. Dabei konzentrierte sich jeder vor allem auf die eigenen professionellen Stärken. Die Anzahl der wöchentlichen Erstgespräche wurde deutlich erhöht.

Anfang März beschlossen die Lenkungsausschüsse der beiden Fonds Heimerziehung Ost und West deutliche Verfahrensvereinfachungen. Die Inanspruchnahmen der Hilfen wurde erleichtert und zugleich der Verwaltungsaufwand reduziert. Besonders erfreulich war die Einführung von Pauschalauszahlungen, die den Betroffenen die Möglichkeit gab, selbstbestimmter materielle Hilfen zu erwerben und anschließend Zahlungsbelege einreichen zu können. Zudem wurde für den Fonds „Heimerziehung in der DDR“ eine Anpassung des Aussteuerungskonzeptes in Form der Verlängerung um drei Monate beschlossen. Dieses Gesamtpaket und die Kreativität und Leistungsbereitschaft des Teams der Anlauf- und Beratungsstelle führten zum Erfolg in der Umsetzung des Fondsauftrags im Freistaat Sachsen.

Mitte Dezember waren alle offenen Vereinbarungen auf den Weg gebracht. Die interne Statistik für das Soll stand fristgerecht auf null, die Vorgaben des Aussteuerungskonzeptes wurden umgesetzt.

Anlauf- und Beratungsstelle Stiftung Anerkennung und Hilfe

Im Januar 2017 wurde die Stiftung Anerkennung und Hilfe bundesweit etabliert. Sie richtet sich an Menschen, die zwischen 1949 und 1975 in der Bundesrepublik und zwischen 1949 und 1990 in der DDR in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder Psychiatrie als Kinder oder Jugendliche Leid und Unrecht erfahren haben. Betroffene können in der vertraulichen Beratung über damals erfahrenes Leid sprechen. Zudem kann eine zweckgebundene einmalige Pauschale zur Anerkennung eines höchstpersönlich erlittenen Unrechts und zur Abmilderung einer noch bestehenden Folgewirkung genutzt werden. Zeitlich gestaffelte Rentenersatzleistungen können gegebenenfalls zur Würdigung früheren Unrechts in Anspruch genommen werden.

Der KSV Sachsen wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz beauftragt, die Anlauf- und Beratungsstelle einzurichten.

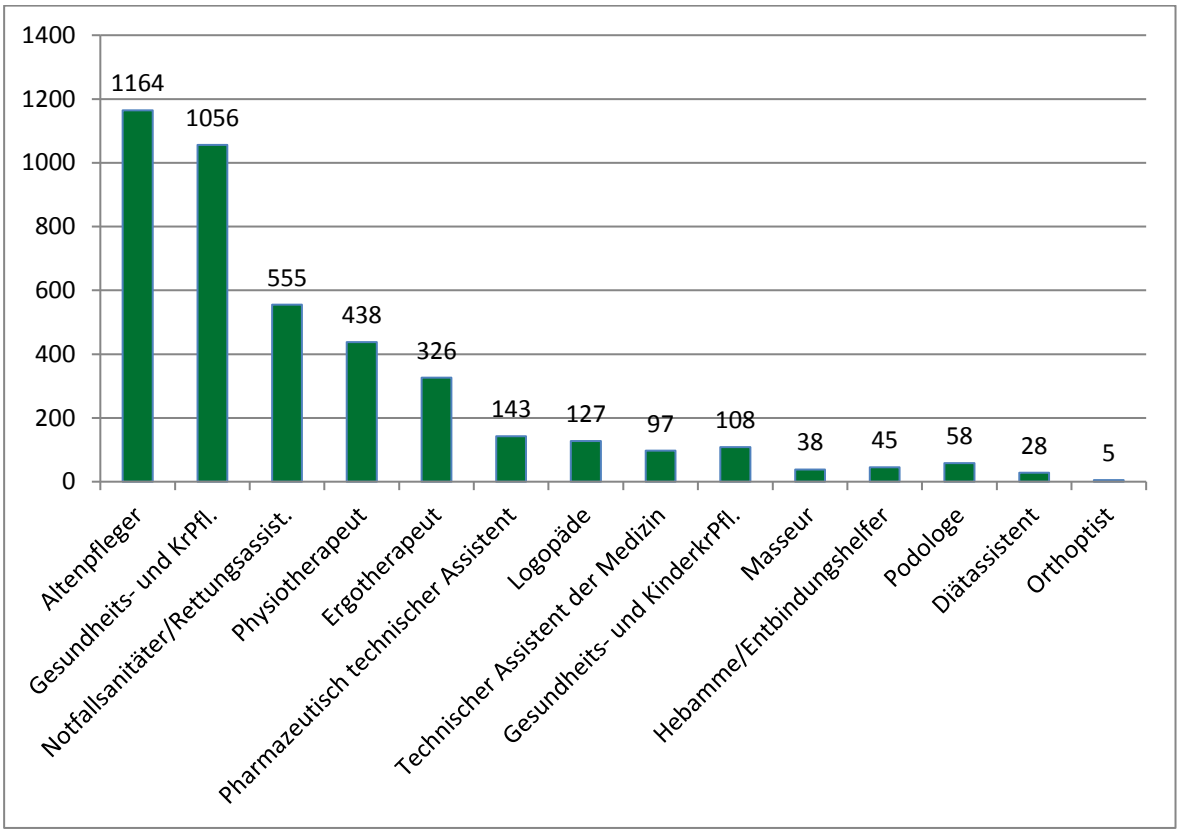
Mitte August wurden dem KSV Sachsen die bereits vorliegenden schriftlichen Anfragen zur Stiftung übergeben. Zum 1. September 2017 nahmen eine Beraterin, ein Berater und eine Verwaltungsfachkraft die praktische Arbeit auf. Auf unserer Homepage wird zu den Zielen und Aufgaben der Stiftung informiert.
Ende Dezember lagen etwa 130 Registrierungen vor. Nicht jede schriftliche Anfrage führt zu einer stiftungsentsprechenden Anmeldung. Hier bedarf es häufiger Nachfragen nach der Art der Einrichtung, nach dem Alter während des Aufenthaltes oder ob bereits Unterstützung aus anderen Hilfesystemen gewährt wurden. Ende des Jahres hatten wir 23 Beratungen zur Stiftung durchgeführt.

Erteilen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nichtakademische Gesundheitsfachberufe

Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in den nichtakademischen Gesundheitsfachberufen einschließlich der Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse werden seit August 2008 im KSV Sachsen bearbeitet.

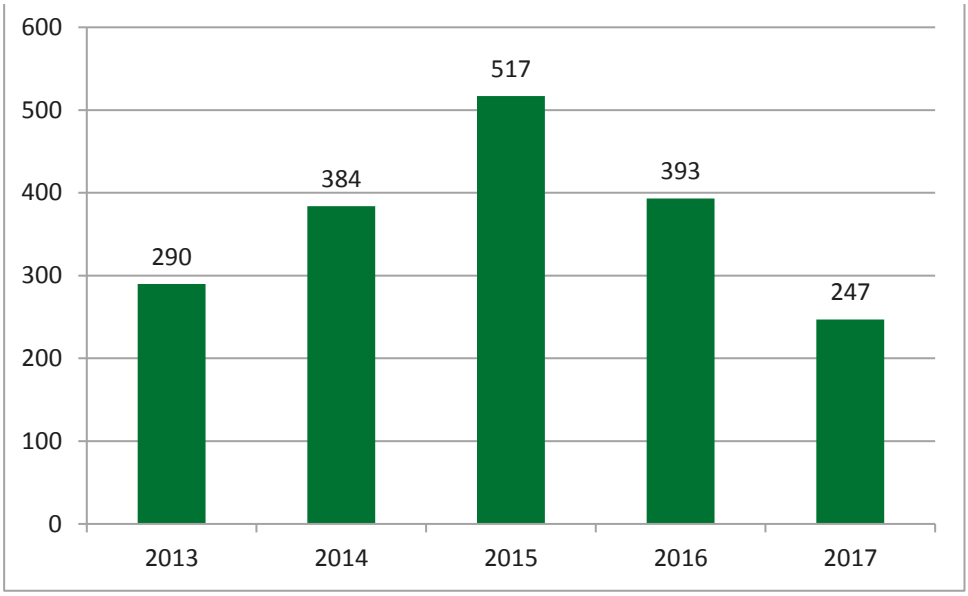
Die Gesamtantragszahl hat erstmals deutlich abgenommen und beträgt für 2017 jetzt 4.194 gegenüber 4.619 für 2016.

Erteilte Erlaubnisse 2017 nach Berufen:



Entwicklung ausländischer Anträge

Im Vergleich zum Vorjahr wurde bei den ausländischen Anträgen ebenfalls eine geringere Anzahl registriert. Im Jahr 2017 konnten insgesamt 247 Berufserlaubnisse erteilt werden, wovon etwa 80 Prozent allein auf den Beruf der Gesundheits- und Krankenpfleger entfallen.


600
500
400
300
200
100
0
290
384
517
393
247
2013
2014
2015
2016
2017

Leistungen der allgemeinen Verwaltung

Finanzen

Der KSV Sachsen bewirtschaftete neben dem Kommunalhaushalt und der Ausgleichsabgabe nach § 77 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) auch Finanzmittel aus dem Bundeshaushalt und dem Haushalt des Freistaates Sachsen im Rahmen der übertragenen Fachaufgaben. Diese werden in separaten Haushaltsrechnungen verwaltet und werden somit gesondert aufgeführt.

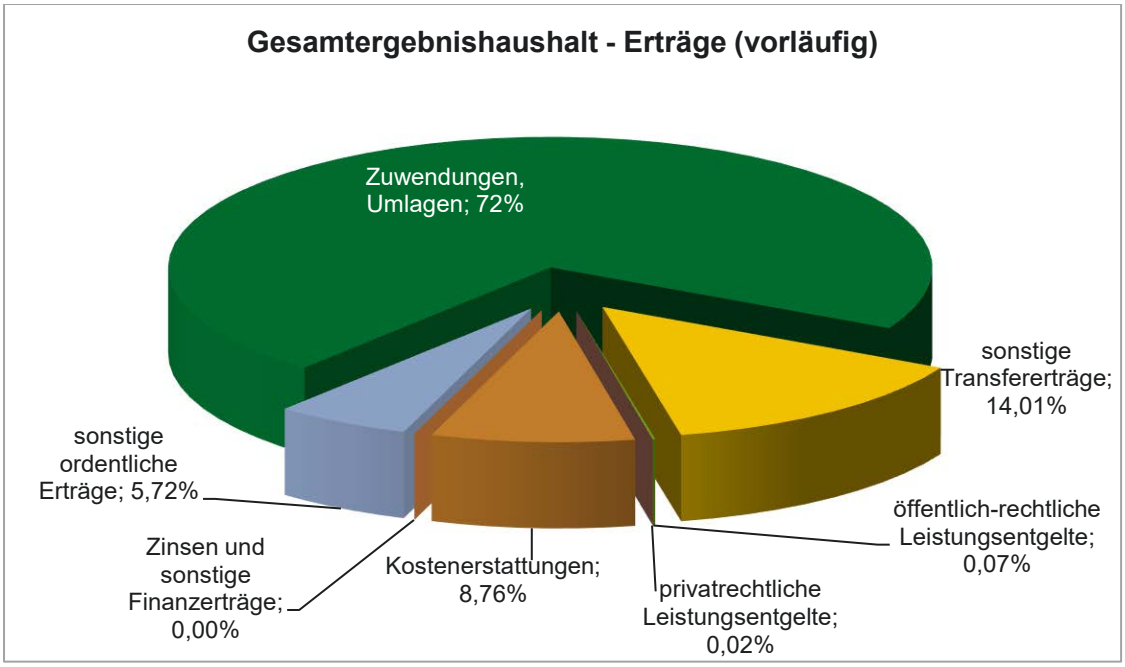
Kommunalhaushalt und Ausgleichsabgabe

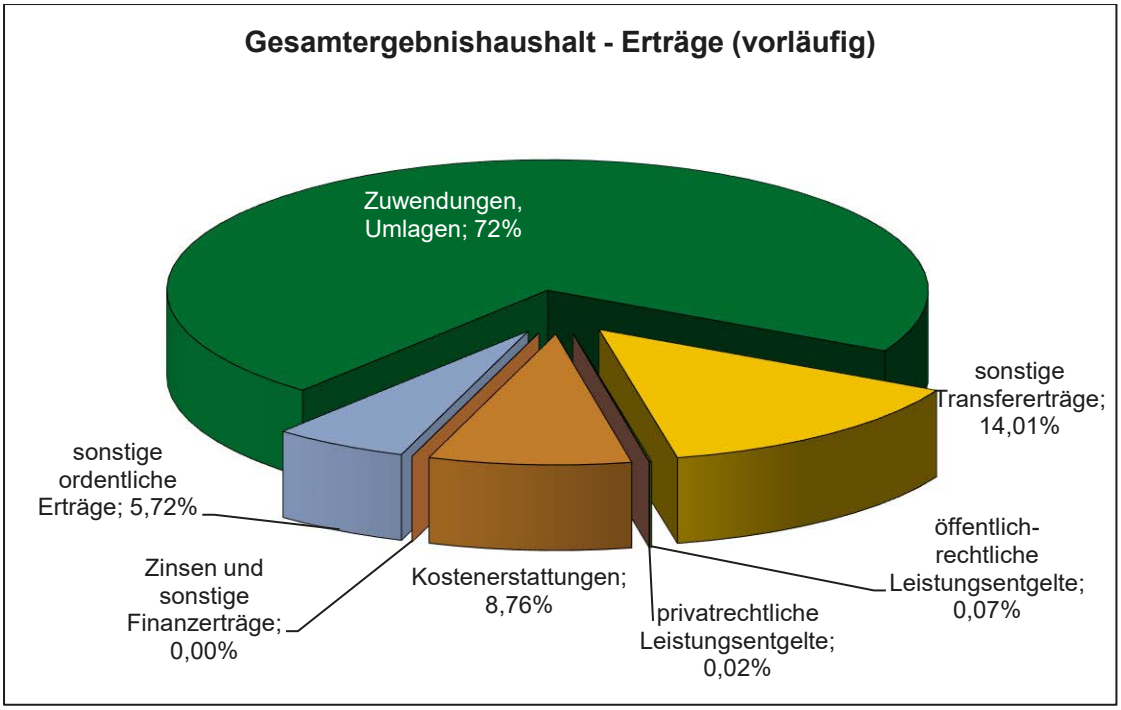
Die nachstehend aufgeführten Zahlen müssen als vorläufig betrachtet werden, da der Jahresabschluss erst nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und Beschluss der Verbandsversammlung festgestellt werden kann.

Das Haushaltsjahr 2017 des KSV Sachsen wurde mit folgendem **Gesamtergebnis** abgeschlossen:

Ergebnisrechnung	**vorläufig 2017 in EUR**	**2016 in EUR**
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	627.124.483,01	598.915.483,08
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	618.116.206,48	606.781.189,69
Ordentliches Ergebnis	9.008.276,53	-7.865.706,61
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	81.655,38	11,80
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	27,00	178,64
Sonderergebnis	81.628,38	- 166,84
Gesamtergebnis	9.089.904,91	-7.865.873,45

Gesamtfinanzrechnung	**2017 in EUR**	**2016 in EUR**
Endbestand an liquiden Mitteln		40.899.634,72





Die Vermögensrechnung des Kommunalhaushaltes KSV Sachsen weist zum Bilanzstichtag am 31.12.2017 eine Bilanzsumme in Höhe vom 60,8 Mio. EUR aus und damit 7,5 Mio. EUR mehr als 2016.
Die Vermögensrechnung für die Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX weist zum Bilanzstichtag am 31.12.2017 eine Bilanzsumme in Höhe vom 62,5 Mio. EUR aus und damit 3,2 Mio. EUR mehr als 2016.

Bundes- und Landeshaushalt

Den Ausgaben im Landeshaushalt in Höhe von 127 Mio. EUR (2016: 127 Mio. EUR) stehen Einnahmen in Höhe von 26 Mio. EUR (2016: 28 Mio. EUR) gegenüber.

Der Bewirtschaftung der Landesmittel lagen ca. 39.000 (2016: 37.000) Einzelbuchungen zugrunde, hierbei wurden 86 unterschiedliche Haushaltsstellen bebucht.

Im Bundeshaushalt wurden 101 Mio. EUR verausgabt (2016: 105 Mio. EUR) und 0,7 Mio. EUR vereinnahmt (2016: 0,6 Mio. EUR). Diese Mittel verteilen sich auf insgesamt 44 Buchungsstellen.

Das Absinken der Ausgaben im Bundeshaushalt gegenüber 2016 resultiert aus geringeren Ausgaben im Sozialen Entschädigungsrecht (Kriegsopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen) sowie bei der Kinderbetreuungsfinanzierung.

Personal

Im Geschäftsjahr 2017 wurden im KSV Sachsen durchschnittlich 501 Mitarbeiter beschäftigt. Die Gesamtstellenzahl im Stellenplan 2017 blieb zum Vorjahr konstant und betrug insgesamt 452 VZÄ. Die Differenz zwischen Stellen und Mitarbeitern resultiert aus der Teilzeitquote.
Die Tendenz der letzten Jahre bei der Steigerung der Teilzeitarbeit setzte sich fort. Per 06/2017 waren mehr als ein Drittel aller Mitarbeiter teilzeitbeschäftigt.
Teilzeitbeschäftigung bietet verbesserte Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und ist Ausdruck einer familienfreundlichen Personalpolitik des Verbandes. So konnten im Verlauf des Jahres 2017 im Rahmen der Altersteilzeitquote gemäß § 4 Abs. 2 TV FlexAZ auch wieder elf neue Altersteilzeitvereinbarungen abgeschlossen werden.

Bei der Gewinnung von Nachwuchskräften investiert der KSV Sachsen seit vielen Jahren in die Ausbildung von Studierenden an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum. 2017 konnte allen Absolventen die Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis angeboten werden. Bei den Einstellungsjahrgängen ab 2017 wurden die Ausbildungsplätze auf fünf pro Jahr erhöht.

Wir danken an dieser Stelle unseren Beschäftigten für ihre engagierte Arbeit in unserem Verband!

Statistische Daten zum Personal per 30.06.2017:

Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse gesamt (einschließlich Beschäftigte in ATZ-Freiphase)	502
dv. Beamte	49
dv. Tarifbeschäftigte	443
dv. Auszubildende und Studenten	10
dv. Frauen	381
dv. Männer	119
dv. schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Beschäftigte	58
Beschäftigte (Beamte und Tarifbeschäftigte)	492
dv. in unbefristeten Arbeits- und Dienstverhältnissen	440
dv. in befristeten Arbeitsverhältnissen	52
dv. in Elternzeit/Mutterschutz	23
dv. in befristeter anteiliger Tele-/Heimarbeit	1
dv. in befristeter Erwerbsminderungsrente	0
dv. in Teilzeitbeschäftigung (ohne Altersteilzeit)	178
dv. in Altersteilzeit	5
Summe der Teilzeit- und Altersteilzeitbeschäftigten	183
Teilzeitquote (Teilzeit und ATZ in Arbeits- und Freiphase)	36,45 %
Altersdurchschnitt	44,06 Jahre
WfbM-Außenarbeitsplätze im KSV Sachsen (außerhalb des Stellenplanes)	1

Organisation

Erwerb eines neuen Dienstgebäudes am Standort Leipzig

Nach dem Erwerb von Teileigentum am Bürokomplex Löhr`s Carré am Ende des Jahres 2016 wurde das Jahr 2017 genutzt, die Umbau- und Renovierungsarbeiten vorzubereiten sowie den Umzug zu planen mit dem Ziel, bis zum 30.06.2018 die bisher genutzten Liegenschaften in der Thomasiusstraße 1 und dem Ranstädter Steinweg vollständig zu beräumen.
Außerdem wurde in Gesprächen mit den bisherigen Eigentümern die Übergabe des Gebäudeteils vorbereitet und zum 31.12.2017 der Übergang von Besitz, Nutzungen und Lasten vollzogen.

Parallel wurde in den Verbandsgremien über die weitere Verwendung des Dienstgebäudes in der Thomasiusstraße beraten und die Entscheidung getroffen, dieses zu veräußern. Anfang November konnte der Verkauf notariell beurkundet werden. Der Besitzübergang an den neuen Eigentümer ist für den 30.06.2018 geplant

Standort Chemnitz

Mit Beginn des Jahres 2017 wechselte der Eigentümer des Dienstgebäudes. In mehreren Gesprächen wurden alle Themen der Hausverwaltung sowie der Rechte und Pflichten von Eigentümer und Mieter abgestimmt. Für die Mitarbeiter waren die Aktivitäten nicht spürbar, sodass seitens der Verwaltung des KSV Sachsen eine positive Einschätzung abgegeben werden kann.

Die Renovierungsarbeiten wurden auch in 2017 planmäßig fortgeführt und werden im Jahr 2018 ihren Abschluss finden.

EDV

Ablösung Hostverfahren Soziales Entschädigungsrecht

Am 31.12.2017 wurde das Host-on-Demand-Verfahren im Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste Kamenz eingestellt. Das bedeutete, dass für das Fachverfahren im Sozialen Entschädigungsrecht ein Ersatz gefunden werden musste. Der KSV Sachsen hat sich entschlossen, das Verfahren in Zusammenarbeit mit der SASKIA® Informations-Systeme GmbH neu entwickeln zu lassen. Die neue Anwendung wurde Ende 2017 im hauseigenen KSV-Rechenzentrum als Client-Server-Verfahren in Betrieb genommen.

Umstellung Rentenauskunftsverfahren (RAV)

Der KSV Sachsen agiert als Zentrale Vermittlungsstelle (Kopfstelle) zum Renten Service im Rentenauskunftsverfahren für die sächsischen Gebietskörperschaften. Im Laufe des Jahres 2017 wurde das IT-Verfahren auf eine aktuelle Plattform gestellt und im hauseigenen Rechenzentrum des KSV Sachsen gehostet. Die Sammlung und Bereitstellung der Informationen für die kommunalen Nutzer erfolgt über eine moderne Web-Anwendung.

Projekt 3In für Integrationsfachdienste

Der Bereich Informationstechnik (IT) betreut das Integrationsamt im 3In-Projekt hinsichtlich informationstechnischer Themen. So berät der Fachdienst die Fachabteilung bei der technischen Umsetzung und kümmert sich um die Ausschreibungen für die PC- und Drucktechnik sowie die Netzwerkanbindungen der Standorte. Die Mitarbeiter des IT-Bereiches sind in diesem Projekt ein Bindeglied zwischen der Fachabteilung und Dienstleistern als auch zum Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg.

Thin-Client-Umstellung

Die Mitarbeiter des IT-Bereiches arbeiten fortlaufend für eine moderne Computer-Ausstattung an den Arbeitsplätzen der Mitarbeiter des KSV Sachsen. So wurden auch in 2017 weitere Arbeitsplätze auf moderne Thin-Clients umgestellt.

Baramundi-Software-Management

Für die Arbeit in der IT des KSV Sachsen wurde ein weiteres Werkzeug zur Softwareverwaltung eingeführt. Damit ist es möglich, die eingesetzte Software zu inventarisieren. Diese kann automatisch installiert und mit Updates aktualisiert werden.

Leistungen im Vergleich

Gesamtentwicklung des überörtlichen Sozialhilfeträgers

Der KSV Sachsen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe gewährt insbesondere für Menschen mit Behinderungen, die wesentlich an der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eingeschränkt sind, Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem sechsten Kapitel SGB XII. Die Schwerpunkte der Eingliederungshilfe liegen dabei auf den Leistungen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten sowie der Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen.

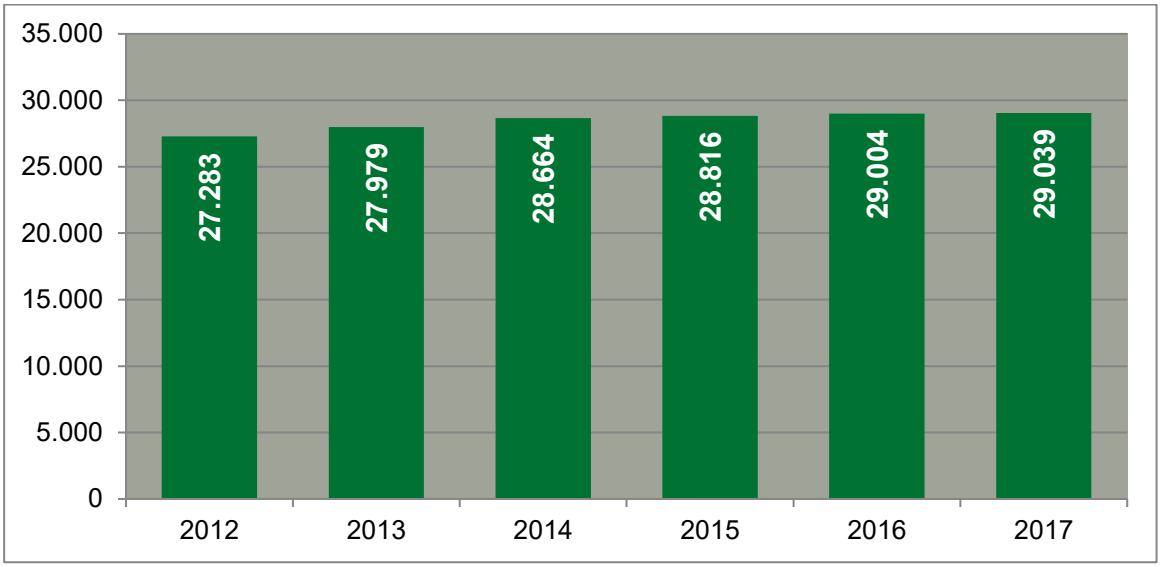
Die Entwicklung in den letzten Jahren war durch einen stetigen Zuwachs an Fallzahlen im Bereich der Eingliederungshilfe gekennzeichnet. Im Jahr 2017 stagniert die Anzahl der Leistungsberechtigten insgesamt auf dem Niveau des Vorjahres.

Aus der Erhebung der Fallzahlen 2017 lassen sich für den Berichtszeitraum folgende grundsätzliche Aussagen für den Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ableiten:

1. Im Bereich des stationär betreuten Wohnens konnte ein leichter Rückgang der Fallzahlen erreicht werden.
2. Einhergehend mit dem Rückgang der Leistungsfälle im stationär betreuten Wohnen sind aufgrund der verstärkten Steuerung in ambulant betreute Wohnmöglichkeiten (Ambulantisierung) die Fallzahlen im ambulant betreuten Wohnen erneut deutlich gestiegen. Die Ambulantisierungsquote in Sachsen ist auf 53,1 % gestiegen. Damit leben mehr Menschen mit Behinderungen in ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten und Außenwohngruppen als in stationären Wohnheimen.
3. Im Arbeitsbereich der WfbM sind die Fallzahlen nach Jahren des stetigen Zuwachses nur noch leicht angestiegen.

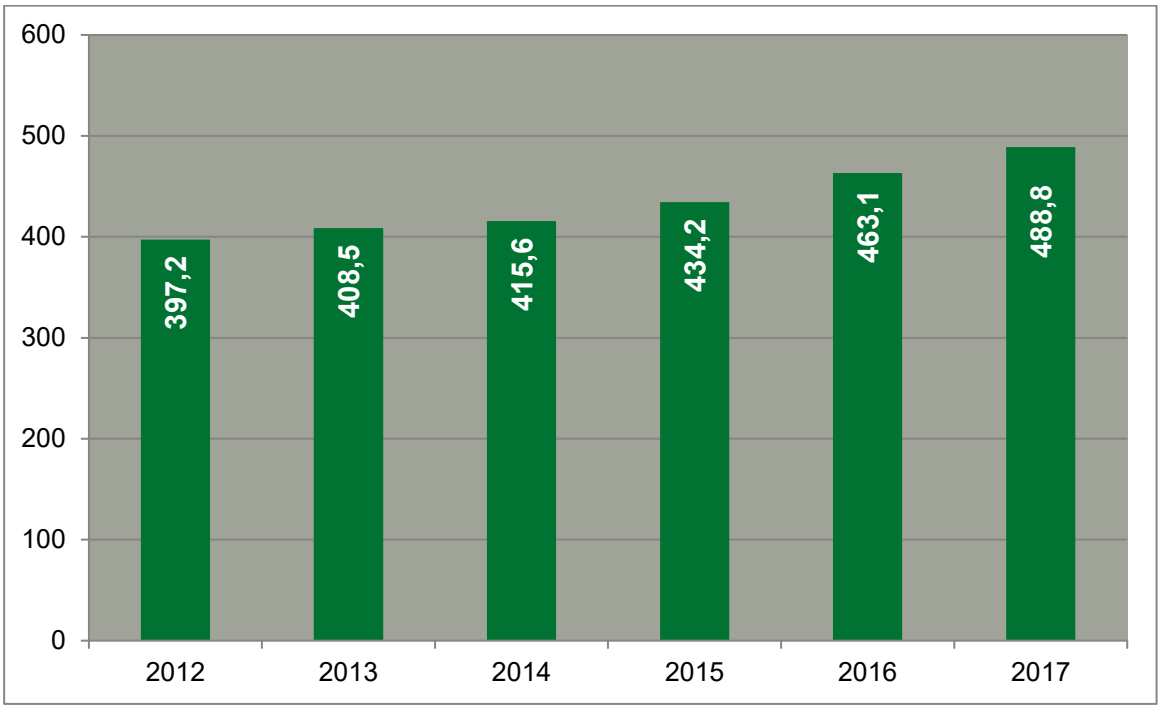
Die Anzahl der Leistungsberechtigten insgesamt, die vom KSV Sachsen Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII - d. h. Leistungen der Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten oder Hilfen in anderen Lebenslagen - erhalten, ist im Berichtsjahr 2017 geringfügig um 35 Fälle auf insgesamt 29.039 Fälle gestiegen. Dabei kann ein Leistungsberechtigter mehrere Maßnahmen gleichzeitig erhalten, beispielsweise Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in WfbM und Leistungen im ambulant betreuten Wohnen. Der Leistungsfall wird nur einmal gezählt.

Gesamtzahl der Leistungsberechtigten nach dem fünften bis neunten Kapitel SGB XII



Die Bruttoausgaben für die Leistungen nach dem fünften bis neunten Kapitel SGB XII sind in den letzten Jahren beim KSV Sachsen stetig gestiegen. Dies entspricht dem bundesweiten Trend.

Bruttoausgaben für Leistungen nach dem fünften bis neunten Kapitel SGB XII (in Mio. Euro)



Benchmarking der überörtlichen Sozialhilfeträger im Bundesvergleich

Die Bundearbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) erhebt seit 1998 in Zusammenarbeit mit der Firma con_sens GmbH Hamburg Kennzahlen im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII.
Dabei geht es um Leistungen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten sowie Leistungen für Arbeits- und Beschäftigungsangebote (Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Tagesförderstätten). Diese Bereiche bilden den Schwerpunkt der Leistungen der überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Deutschland.

Ende 2016 wurde die seit vielen Jahren diskutierte Reform der Eingliederungshilfe mit dem Bundesteilhabegesetz verabschiedet. Damit werden stufenweise in den Jahren 2017, 2018, 2020 und 2023 wichtige Veränderungen eintreten, die auch hinsichtlich ihrer Wirkungen und Kosten zu überprüfen sein werden.

Vor diesem Hintergrund kommt dem Kennzahlenvergleich eine zusätzliche Bedeutung zu. Denn zu den Grundlagen einer rationalen Diskussion und Bewertung gehört eine zuverlässige Fakten- und Datenbasis, zu der der Kennzahlenvergleich der überörtlichen Träger der Sozialhilfe z. B. mit Daten zur Fallzahl- und Ausgabenentwicklung beiträgt. Der KSV Sachsen beteiligt sich seit vielen Jahren beim Benchmarking.

Alle 23 überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Deutschland vergleichen ihre Leistungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Die Schwerpunkte der Betrachtung liegen dabei auf Daten der Fallzahl- und Ausgabenentwicklung für die Bereiche:

<u>Wohnen</u>

- stationär betreutes Wohnen
- ambulant betreutes Wohnen
- begleitetes Wohnen in Gastfamilien

<u>Arbeit und Beschäftigung</u>

- Werkstätten für Menschen mit Behinderungen
- Tagesförderstätten
- Tagesstätten für Menschen mit seelischer Behinderung.

Für jeden Bereich werden die Platzzahlen, Anzahl der Leistungsberechtigten und die Kosten abgebildet. Es erfolgt eine Differenzierung nach Behinderungsart, Alter und Geschlecht. Hierzu bedarf es umfangreicher und zeitintensiver Abstimmungen und Prüfungen der Datenplausibilität unter den teilnehmenden Sozialhilfeträgern zur Gewährleistung der hohen Datenqualität. In der Fassung vom 30.01.2018 liegt der Kennzahlenbericht für 2016 vor.

Zentrale Ergebnisse des Kennzahlenberichtes 2016 sind:

- Bundesweit sind immer mehr Menschen mit Behinderungen beim Wohnen auf eine Betreuung durch die Eingliederungshilfe angewiesen (403.519 Menschen mit stationärer oder ambulanter Betreuung).
  Gegenüber dem Vorjahr beträgt die Steigerung 2,1 %.
- Mehr als die Hälfte von ihnen wurden 2016 immer noch stationär betreut (52,5 %).
- Die Ambulantisierungsquote ist bundesweit stetig angestiegen und erreicht im Mittel 48,3 %.

- Ende 2016 besuchten bundesweit 307.497 Personen eine Werkstatt für behinderte Menschen oder eine Tagesförderstätte; insgesamt ca. 2.458 Personen mehr, als noch im Jahr zuvor (Steigerung 0,8 %). Das Fallzahlwachstum geht kontinuierlich zurück.
- Die Ausgaben der Sozialhilfe in Werkstätten für behinderte Menschen betrugen 2016 bundesweit 4,3 Mrd. EUR (ein Plus von 3,9 % im Vergleich zum Vorjahr).

Der Bericht steht im Internet unter www. bagues.de/Veröffentlichungen zur Verfügung.

Benchmarking mit den kommunalen Gebietskörperschaften

Auch im Jahr 2017 stellte der KSV Sachsen den kommunalen Gebietskörperschaften ein Quartals- und Jahres-Benchmarking über den Vollzug des § 69 SGB IX/LBlindG und des BEEG mit Betreuungsgeld/SächsLErzGG zur Verfügung, um somit einen sachsenweiten Vergleich über Antrags-, Erledigungs- und Bestandszahlen sowie Personaleinsatz zu ermöglichen.

Die Erledigungsstatistik für ganz Sachsen im Jahr 2017 gliedert sich wie folgt:

Feststellungen nach § 69 SGB IX

erledigte Anträge	86.192
erledigte Widersprüche	11.512
erledigte Klagen	1.537
Bestand - Merkzeichen "G"	209.516
Bestand - Merkzeichen "aG"	39.559

Elterngeld

erledigte Anträge	56.030
erledigte Widersprüche	1.055
ausgezahlte Leistungen	329.778.000 EUR

Landeserziehungsgeld

erledigte Anträge	8.818
ausgezahlte Leistungen	11.043.000 EUR

Betreuungsgeld

erledigte Anträge	63
ausgezahlte Leistungen	379.000 EUR

Prüfung der Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr

Rechnungsprüfungsamt (RPA)

Das Rechnungsprüfungsamt war im Jahr 2017 schwerpunktmäßig mit seinen gesetzlichen Pflichtaufgaben befasst. Dazu gehörten die Prüfung der Jahresabschlüsse für den Kommunalhaushalt und die Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX sowie eine Prüfung der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII, um das in diesem Zusammenhang erforderliche Testat erteilen zu können.

Darüber hinaus prüfte das RPA unter anderem die Reisekosten für Dienstreisen und Fortbildungen inkl. der Leasingabrechnungen und die Auslastung des Fuhrparkes.

Prüfung des Jahresabschlusses 2016 für den Kommunalhaushalt

Der Jahresabschluss wurde durch das RPA daraufhin geprüft, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung wurde im gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen von drei Monaten durchgeführt. Im Ergebnis der Prüfung konnte das RPA einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilen.

Der Jahresabschluss wurde daraufhin am 11. Dezember 2017 von der Verbandsversammlung des KSV Sachsen beschlossen.

Prüfung des Jahresabschlusses 2016 für die Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX

Die Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX wird durch den KSV Sachsen als Treuhandvermögen gesondert bewirtschaftet. Den deshalb für die Ausgleichsabgabe aufzustellenden Jahresabschluss hat das RPA ebenfalls fristgemäß anhand der oben genannten Kriterien geprüft und dabei festgestellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung uneingeschränkt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Ausgleichsabgabe vermittelt. Auch dieser Jahresabschluss wurde daraufhin von der Verbandsversammlung beschlossen.

Weitere Prüfungen

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen der Grundsicherung und der Reisekostenprüfung konnte das RPA den zuständigen Fachbereichen verschiedene Verbesserungsvorschläge unterbreiten.

Notizen

Notizen

Notizen